

2. Gemeinderatssitzung

Verhandlungsschrift

aufgenommen am 10.12.2015 um 18.00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Rosenau/Hp. über die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Anwesende:

Bürgermeister Peter Auerbach

die Gemeinderatsmitglieder:

Vizebgm. Maria Benedetter

Daniela Auerbach

Wolfgang Eibl

Ing. Anton Santner

Wolfgang Benedetter

Matthias Immitzer

Irmgard Gansterer

Matthias Berger

Ing. Jürgen Steinbichler

Daniel Huemer

Leopoldine Sanglhuber

Katharina Nachbagauer

Schriftführer: Adolf Sölkner

Zuhörer: keine

Fa. LEDITION: Gerhard Buttinger und Daniel Lepuschitz

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die von ihm einberufene Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass laut vorliegendem Zustellnachweis alle Gemeinderatsmitglieder rechtzeitig und unter Bekanntgabe der Tagesordnung nachweislich geladen wurden. Die Gemeinderatssitzung wurde mit Tagesordnung am 30. November 2015 an der Gemeindeamtstafel kundgemacht. Der erschienene Gemeinderat zählt 13 Mitglieder und die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Weiters gibt der Vorsitzende bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 05.11.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Bevor der Vorsitzende mit der Tagesordnung beginnt, erläutert er, dass der 13. Tagesordnungspunkt „RUNDWANDERWEG Wurbauerkogel, Beteiligung der Gemeinde Rosenau/Hp., Grundsatzbeschlussfassung“ von der Tagesordnung genommen werden muss und die Grundsatzbeschlussfassung verschoben werden sollte, da es noch keine Finanzierungszusagen für das Vorhaben gibt. Auch einen Dringlichkeitsantrag „Antrag auf Änderung der Widmungsgrenze auf dem Grundstück Nr. 46 der Fam. Brinek (Dorfgebietswidmung)“ möchte er einbringen und lässt daher über eine Behandlung unter Punkt Allfälliges abstimmen.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß
Bez. Kirchdorf a. Krems, O.Ö.
4311 Rosenau am Hengstpaß

Bürgermeister: *Susanne Brinek*
ALZ: 20115
Konto-Nr.: 4488-080311
Telef. Nr.: 07166253
Fax. Nr.: 07166215-50
e-mail: gemeinde@rosenau.at
Homepage: www.rosenau.at
Datum: 04.12.2015
Zahl: 911/2015

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Antrag von Susanne Brinek auf Änderung der Widmungsgrenze auf ihrem Grundstück Nr. 46 (Dorfgebietswidmung)“

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Erst am 03. Dezember 2015 ist das Ansuchen von Fr. Susanne Brinek auf Änderung der Widmungsgrenzen auf ihrem Grundstück Nr. 46 KG Rosenau 49407 im Gemeindeamt eingelangt.

Da aber das Änderungsverfahren doch einige Zeit in Anspruch nimmt und Fr. Brinek ihr Bauvorhaben (Wohnhauszubau-Wintergarten) schon im Herbst nächsten Jahres verwirklichen möchte, ersuche ich den Gemeinderat bereits anlässlich der heutigen Gemeinderatssitzung den Grundsatzbeschluss gem. § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 zur Einleitung des Änderungsverfahrens zu fassen.



Die Abstimmung ergibt Einstimmigkeit zur Behandlung des Gegenstandes unter „Allfälliges“. Danach leitet der Vorsitzende auf die Tagesordnung über.

Tagesordnung

1. Projektpräsentation Fa. LEDITION – Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen, Grundsatzbeschlussfassung
2. Orientierungs- und Leitsystem „Rosenau am Hengstpaß“ samt Hausnummerierung, Grundsatzbeschlussfassung
3. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 01.12.2015, Vorlage im Gemeinderat
4. Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2016:
 - a) Grundsteuer A + B, Hundeabgabe
 - b) Müllgebühren ab 01.01.2016
 - c) Gebühren der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2016
 - d) Gebühren der Wassergebührenordnung ab 01.01.2016
5. Voranschlag 2016, Beschlussfassungen:
 - a) Mittelfristiger Finanzplan der Jahre 2016-2020
 - b) Festsetzung Dienstpostenplan
 - c) Voranschlag für das Finanzjahr 2016, Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Bericht über die Vorprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems
 - d) Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag (1/4 der Ordentlichen Einnahmen)
 - e) Festsetzung des Betrages ab dem die Abweichungen zum Voranschlag zu begründen sind
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Verlängerung des bestehenden Kassenkreditvertrages

mit der Sparkasse Oberösterreich

7. Kassenkreditvertrag mit der Sparkasse OÖ, inhaltliche Beschlussfassung
8. Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Rosenau/Hp., Beschlussfassung
9. Löschwasserbehälter für die Mühlreithsiedlung – Grundsatzbeschlussfassung
10. Beschlussfassung „Winterdienst auf GEHSTEIG“, Räumung und Streuung durch Gemeinde (Gehsteigverlängerungen westliches und östliches Ortsende)
11. Gesellschafterbeschluss der touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, Geschäftsführerbestellungen, Beschlussfassung
12. Wildbach- und Lawinenverbauung, voraussichtliches Jahresarbeitsprogramm 2016, Information für den Gemeinderat
13. RUNDWANDERWEG WURBAUERKOGEL, Beteiligung der Gemeinde Rosenau/Hp., Grundsatzbeschlussfassung
14. Subventionsansuchen des ASVÖ Sportverein Rosenau-Edlbach um Unterstützung für das FJ 2015, Beschlussfassung
15. Sitzungskalender für den Gemeinderat 2016
16. Berichte der Ausschussobmänner/frauen
17. Bericht des Bürgermeisters
18. Allfälliges

Beschlüsse:

1. Projektpräsentation Fa. LEDITION – Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen, Grundsatzbeschlussfassung

Zwecks der Projektpräsentation zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Lampen hat Bgm. Auerbach, wie innerhalb des Bauausschusses vereinbart, die Vertreter der Fa. LEDITION, Herrn Gerhard Buttinger und Daniel Lepuschitz eingeladen. Bgm. begrüßt die beiden Vertreter der Firma und ersucht um ihre Präsentation, die per BEAMER auf die Leinwand projiziert wird.

Daniel Lepuschitz führt durch die einzelnen Folien und ergänzt mit Erklärungen. Natürlich können die Gemeinderatsmitglieder auch schon während der Präsentation ihre Fragen stellen.



ERGEBNISSE DER DETAILLIERTEN BESTANDSAUFNAHME

www.ledition.at

PROJEKT - ZIELE

www.ledition.at*Projekt - Ziele*

PROJEKT - ZIELE

1. Massive Energieeinsparung
2. Gleiche bis stärkere Beleuchtungsleistung
3. Hohe Lebensdauer
4. Geringster Wartungsaufwand
5. Umweltschonend / Nachhaltig
6. EU-Richtlinien / Förderung
7. Keine Mehrausgaben im Budget
8. Regionale Wirtschaft mit einbeziehen

www.ledition.at

DETAILLIERTE BESTANDSAUFNAHME IN DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS


www.kufner.at

Bestandsaufnahme

LEDition
 Licht auf höchstem Niveau

KOFFERLEUCHE TYP I – NAV 100 WATT

Lichttechnisch:

- Mittlere Schutzart
- Geringe Lichtlenkung
- Hoher Verschmutzungsgrad


Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch


Ergebnis: 75% Energieersparnis
www.kufner.at

Bestandsaufnahme

LEDition
 Licht auf höchstem Niveau

KOFFERLEUCHE TYP II – NAV 100 WATT

Lichttechnisch:

- Mittlere Schutzart
- Geringe Lichtlenkung
- Hoher Verschmutzungsgrad


Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch


Ergebnis: 80% Energieersparnis
www.kufner.at

KANDELABERLEUCHTE TYP I – TL-D 4X18 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Hoher UV Anteil (Kleintiere und Insekten werden angezogen)
- Keine Lichtlenkung aufgrund Bauart
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust


Potenzial:

- Wesentlich bessere Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

Ergebnis: 83% Energieersparnis
www.ledition.it
GLOCKENLEUCHTE TYP I – NAV 70 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Kaum Lichtlenkung aufgrund Bauart
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust


Energetechnisch:

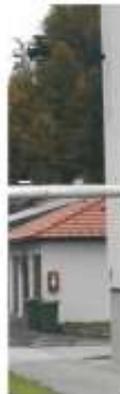
- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Bessere - Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

Ergebnis: 82% Energieersparnis
www.ledition.it
GLOCKENLEUCHTE TYP II – NAV 70 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Kaum Lichtlenkung aufgrund Bauart
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust


Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Bessere - Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

Ergebnis: 82% Energieersparnis
www.ledition.it

GLOCKENLEUCHTE TYP III – NAV 100 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Kaum Lichtlenkung aufgrund Bauart
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust


Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Bessere - Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

Ergebnis: 80% Energieersparnis

www.ledition.at

GLOCKENLEUCHTE TYP IV – NAV 100 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Kaum Lichtlenkung aufgrund Bauart
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust


Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Bessere - Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

Ergebnis: 80% Energieersparnis

www.ledition.at

GLOCKENLEUCHTE TYP V – NAV 100 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Kaum Lichtlenkung aufgrund Bauart
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust


Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Bessere - Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

Ergebnis: 80% Energieersparnis

www.ledition.at

Bestandsaufnahme

LEDition
Licht auf höchstem Niveau
PILZLEUCHE TYP I – CPO 70 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Hoher UV Anteil (Kleintiere und Insekten werden angezogen)
- Kaum Lichtlenkung aufgrund Bauart
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust

Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Bessere Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

**Ergebnis: 82% Energieersparnis**www.ledition.at

Bestandsaufnahme

LEDition
Licht auf höchstem Niveau
SONDERLEUCHE TYP I – NAV 70 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Kaum Lichtlenkung
- Hoher Verschmutzungsgrad
- Bis 50% Lichtleistungsverlust

Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Bessere - Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

**Ergebnis: 82% Energieersparnis**www.ledition.at

Bestandsaufnahme

LEDition
Licht auf höchstem Niveau
STRAHLER TYP I – HALOGEN 150 WATT
Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Kaum Lichtlenkung
- Hoher Verschmutzungsgrad

Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch

**Ergebnis: 52% Energieersparnis**www.ledition.at

STRAHLER TYP II - HALOGEN 150 WATT

Lichttechnisch:

- Geringe Schutzart (Schlechte Abdichtung)
- Hoher Verschmutzungsgrad

Energetechnisch:

- Hoher Energieverbrauch

Potenzial:

- Gleiche Ausleuchtung bei geringerem Energieverbrauch



Ergebnis: 52% Energieersparnis

www.ledition.at

LEUCHTENTYPEN IN DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS



www.ledition.at

LEUCHTEN IN DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS



7 Stk.



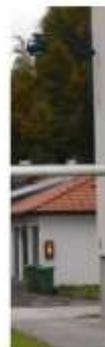
7 Stk.



1 Stk.



3 Stk.



7 Stk.

www.ledition.at

**LEUCHTEN IN DER
 GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS**


41 Stk.



4 Stk.



1 Stk.



16 Stk.



13 Stk.

www.ledition.at

**LEUCHTEN IN DER
 GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS**


1 Stk.



2 Stk.

www.ledition.at

**MÄNGEL IN DER
 STRASSEN-
 BELEUCHTUNG**

ANLAGENZUSTAND (VERTEILER)

- Derzeit befinden sich 2 Stk. Verteiler in der Gemeinde Rosenau und nach erster Begutachtung sind diese größtenteils in Ordnung, genaueres kann erst nach einer Anlagenprüfung festgestellt werden.
- Abschaltungen: keine
- Ein Anlagenbuch ist nicht vorhanden.
- Eventuelle Zusatzkosten können erst nach der elektrischen Prüfung bzw. entsprechender Messungen kalkuliert werden und wurden daher in den Kosten nicht berücksichtigt.

www.ledition.at

ANLAGENZUSTAND (VERTEILER)

Mühreit-Siedlung/
MühreitBundesstrasse/
Rosenau

www.ledition.at

ANLAGENÜBERPRÜFUNG

Wiederkehrende und außerordentliche Prüfungen ÖVE/ÖNORM E8001-6-62

Bei bestehenden Anlagen wo noch kein Anlagenbuch vorhanden ist, muss durch eine "außerordentliche Prüfung" der Sicherheitsstandard der elektrischen Einrichtungen überprüft werden und das Ergebnis dieser Prüfung wird anschließend in dem vorgeschriebenen Anlagenbuch dokumentiert. Die einzuhaltenden Prüffristen für wiederkehrende Überprüfungen sind in der Elektroschutzverordnung (BGBL 424 ESV 2012 vom 12.11.2012) festgeschrieben und betragen bei elektrischen Anlagen **fünf Jahre**.

Das Ziel ist es durch die Wartung des elektrischen und mechanischen Sicherheitszustandes die einwandfreie Anlagenfunktion zu gewährleisten und dadurch auch den Anlagenbetreiber, die Gemeinde rechtlich abzusichern.

Die letzte diesbezügliche Überprüfung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde lässt sich aufgrund des nicht vorhandenen Anlagenbuches nicht nachvollziehen.

www.ledition.at

ANLAGENZUSTAND (ALLGEMEIN)

Masterdungen:

Die Masterdungen sind größtenteils in Ordnung und zum Teil nicht sichtbar.

- 2 Stk. nicht in Ordnung
- 46 Stk. nicht sichtbar
- 52 Stk. in Ordnung



Bundesstrasse/
Rosenau

Fundament:

Fundamente sind zum großen Teil nicht sichtbar, des weiteren fehlen bei einigen der Fundamentdeckel.

- 28 Stk. Fundamentdeckel bzw. - Abdeckung fehlt
- 2 Stk. Fundament hat einen Sprung
- 65 Stk. nicht sichtbar
- 5 Stk. in Ordnung



Mühlreit-Siedlung/
Mühlreit

www.ledition.at

ANLAGENZUSTAND (ALLGEMEIN)

Maste / Tragwerke:

Die Maste sind größtenteils in einem sehr guten Zustand. Einige der Wandausleger sind korrodiert.

- 1 Stk. Nicht in Ordnung
- 105 Stk. in Ordnung
- (- 2 Stk. der Maste sind schief und sollten gerade gerichtet werden)
- (- 8 Stk. Masten sind aus Beton, diese sollten eventuell getauscht werden)



Gemeinsamt /
Rosenau



Nebenstrasse /
Rosenau

www.ledition.at

ALTERSBEDINGTE MÄNGEL

Bedingt durch niedrige Dichtheit der Leuchte sind einige Leuchtenköpfe stark verschmutzt und müssen gereinigt werden.



Müllsammelplatz /
Rosenau

Darüber hinaus weisen manche Leuchten eine altersbedingte Trübung des Glases auf.

Um eine ordnungsgemäße Ausleuchtung der Straße zu gewährleisten, sollten diese Gläser rasch getauscht werden.



Landesstrasse /
Mühlreit

www.ledition.at

IST-BESTAND IN DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS
Zusammenfassung

In 83 Stk. Leuchten werden Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) mit einer Leistung von 70 W und 100 W verwendet.

Der Nachteil der Natriumdampflampen ist deren monochromatisches Licht mit gelborangem Farbton welcher nur eine geringe Farbwiedergabe zulässt.

In 1 Stk. Leuchte werden Leuchtstoffröhren (TL) mit einer Leistung von 4x18W verwendet.

TL Lampen: Hoher UV Anteil, zieht Insekten an; durch die niedrige Schutzart führt dies leicht zu Verschmutzung und dementsprechenden Lichtverlust der Leuchten.

Schlechte Wirtschaftlichkeit der eingesetzten Leuchtmittel.

Bei den Kandelaberleuchten besteht keinerlei Möglichkeit zur Lichtlenkung – hoher Anteil an Lichtverschmutzung.

Bis zu 50% Lichtleistungsverlust durch das eingesetzte Mattglas bei den Kandelaberleuchten

www.ledition.at
LEDition
LEUCHTUNGSGESAMTVERFAHREN

LÖSUNGS- MÖGLICHKEITEN

www.ledition.at
LEDition
LEUCHTUNGSGESAMTVERFAHREN

www.ledition.at



www.ledition.at



www.ledition.at



www.ledition.at



www.ledition.at

MARKTGEMEINDE
RAURISLEDition
Licht auf höchstem Niveau

LICHTQUALITÄT vorher/nachher

www.ledition.at

MARKTGEMEINDE
RAURISLEDition
Licht auf höchstem Niveau

LICHTVERGLEICH SPORTPLATZSTRASSE

Kandelaberleuchte
NAV 70 Watt mit 77 Watt
vorher



Mittlere Leuchtdichte	0,13 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,50
Gleichmäßig dunkel	

STELA Square 18 LED
mit 22 Watt
nachher



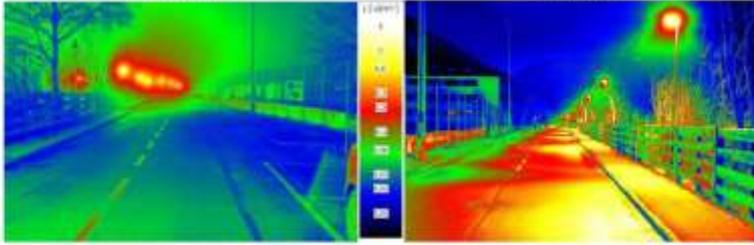
Mittlere Leuchtdichte	0,29 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,15
Hell- und Dunkelzonen	

www.ledition.at

LICHTVERGLEICH
SPORTPLATZSTRASSE

Kandelaberleuchte
NAV 70 Watt mit 77 Watt
vorher

STELA Square 18 LED
mit 22 Watt
nachher



Mittlere Leuchtdichte	0,13 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,50
Gleichmäßig dunkel	

Mittlere Leuchtdichte	0,29 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,15
Hell- und Dunkelzonen	

www.ledition.at

LICHTVERGLEICH
MARKTSTRASSE

Kandelaberleuchte
NAV 70 Watt mit 77 Watt
vorher

Micenas 36 LED mit
30 Watt
nachher



Mittlere Leuchtdichte	0,88 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,40
Hell- und Dunkelzonen	

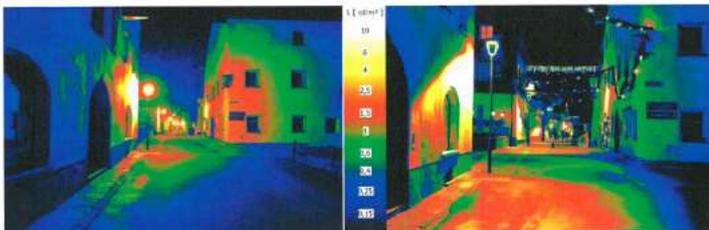
Mittlere Leuchtdichte	1,29 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,30
Hell- und Dunkelzonen	

www.ledition.at

LICHTVERGLEICH
MARKTSTRASSE

Kandelaberleuchte
NAV 70 Watt mit 77 Watt
vorher

Micenas 36 LED mit
30 Watt
nachher



Mittlere Leuchtdichte	0,88 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,40
Hell- und Dunkelzonen	

Mittlere Leuchtdichte	1,29 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,30
Hell- und Dunkelzonen	

www.ledition.at

LICHTVERGLEICH MARKTPLATZ

Streulicht Umgebung
vorher

STELA Wide 52 LED
mit 62 Watt
nachher



Mittlere Leuchtdichte	0,30 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,11

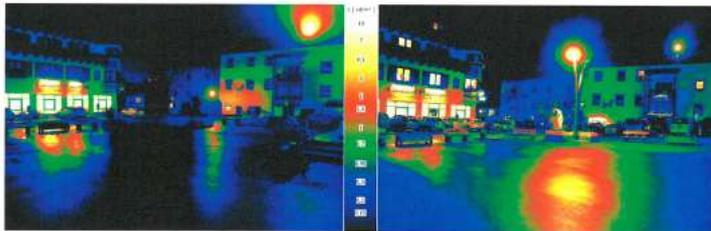
Mittlere Leuchtdichte	1,31 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,31

www.ledition.at

LICHTVERGLEICH MARKTPLATZ

Streulicht Umgebung
vorher

STELA Wide 52 LED
mit 62 Watt
nachher



Mittlere Leuchtdichte	0,30 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,11

Mittlere Leuchtdichte	1,31 cd/m ²
Gleichmäßigkeit	0,31

www.ledition.at

EINSPARPOTENZIAL IN DER GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS

BESTAND 103 LP :
Allbestand:

- 1 Stk. TL-D 4x18 Watt
- 23 Stk. NAV 70 Watt
- 60 Stk. NAV 100 Watt
- 16 Stk. CPO 100 Watt
- 3 Stk. Halogen 150 Watt

Weihnachtsbeleuchtung:

- 21 Stk. Motiv 40 Watt
- 1 Stk. Lichterkette 60 Watt

www.ledition.at
Im Bestand bleiben :
Weihnachtsbeleuchtung:

- 21 Stk. Motiv 40 Watt
- 1 Stk. Lichterkette 60 Watt

www.ledition.at

€ 9.150,00 Gesamtersparnis/Jahr

36.391 kWh Energieeinsparung/Jahr

13.464 kg CO₂ Einsparung/Jahr

www.ledition.at

EINSPARPOTENTIAL GESAMTSANIERUNG

Bestand	Stromkosten (Stromrechnungen erhalten)	Wartungs- Instandhaltungskosten Laut GDE:
	€ 7.722,88	€ 2.835,93
Variante	Energiekosteneinsparung in €/Jahr	Gesamteinsparungs- potenzial in €/Jahr
Sanierungsvorschlag LEDition 103 Stk. Sanierung	€ 6.315,00	€ 9.150,00

Gesamtsanierung
LEDition LED

- 3 Stk. 10 LED / 5700 K
- 34 Stk. 10 LED / 4000 K
- 46 Stk. 18 LED / 5700 K
- 1 Stk. 10 LED / 4000 K
- 7 Stk. 18 LED / 5700 K
- 7 Stk. 24 LED / 5700 K
- 2 Stk. 12 LED / 4000 K
- 3 Stk. 36 LED / 4000K
- 5 Stk. Wandausleger verzinkt
- 1 Stk. Alumast konisch lackiert in RAL LPH 4,0 m
- 103 Stk. Mastsicherungskästen inkl. Passhülsen und Sicherungseinsätzen
- inkl. De-/Montage der Leuchten von einem regionalen Elektrofachbetrieb
- inkl. Verteilersanierung, Anhand der vorheriger Anlagenüberprüfung
- inkl. Vorverkabelung, Mastzopfadapter und Planung/Projektierung
- exkl. bei Projektumsetzung auftretenden Mängeln

www.ledition.at
**VORTEILSBERECHNUNG GESAMTSANIERUNG ZU
STEP BY STEP SANIERUNG**


Ergebnis ab 2016:
Flächendeckend LED und mehr Licht zu
weniger Kosten

Ergebnis ERST ab 2036:
Flächendeckend LED und mehr Licht zu
weniger Kosten

MONATLICHE DARSTELLUNG
STEP BY STEP LÖSUNG

Gesamtsanierung

LED

Monatliche Kosten* (Investition+Strom+Wartung Anlagenprüfung)	Monatl. Ø Kosten Step-by-Step Umrüstung ** (Investition+Strom+Wartung Anlagenprüfung)	Monatl. Ø Ersparnis im Budget
(240 Monate) € 711,32	€ 1.237,33	€ 526,01

Preise inkl. MwSt.

*1) Stromkosten hochgerechnet auf 20 Jahre mit jährlicher Preiserhöhung

Wartungs/Investkosten hochgerechnet auf 20 Jahre
(bei bestehen lassen der Altanlage und schrittweise Investition in Leuchtmittel,
Vorschaltgeräte, Altanlage/Verteilersanierung und LED-Leuchten)

**Die monatl. Rückzahlungsrate wird erst bei Rückzahlungsbeginn verbindlich bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass die angeführte Kondition auf Basis der aktuellen Marktgegebenheiten kalkuliert wurde und somit lediglich eine Indikation darstellt. Weiterhin basiert der in dieser Indikation angeführte Zinssatz und Aufschlag zum Indikatorwert auf den derzeitigen Refinanzierungskosten des entsprechenden Bankinstitutes.

Finanzierung

VORTEILSBERECHNUNG GESAMTSANIERUNG ZU
STEP BY STEP SANIERUNG

voraussichtliches Finanzierungsvolumen: 118.000,- €

folgende Annahmen:

- Stromkosten: laut Gemeinde 7.722,88 € pro Jahr
- Wartungskosten: laut Gemeinde 2.861,68 € pro Jahr
- Stromkosten hochgerechnet auf 20 Jahre mit jährlicher Preiserhöhung um 1,5%
- Wartungskosten hochgerechnet auf 20 Jahre mit jährlicher Steigerung um 1,5%
- Finanzierung auf 15 Jahre der Gesamtanlage
- Step by Step auf 20 Jahre verteilt
- Gesamtinvestitionskosten Step by Step Umrüstung um 20% höher als Gesamtsanierung

Ergebnis:

Unter den oben angeführten Annahmen ergibt sich ein Vorteil der
Sofortumrüstung gegenüber der Step by Step Umrüstung in Höhe von

€ 126.241,47 auf einen Betrachtungszeit von 20 Jahren.

LEDition 
Licht auf höchstem Niveau.

PROJEKTERGEBNIS

PROJEKTERGEBNIS

- Wunderschöne Ortsbeleuchtung
- Einheitliches Ortsbild
- Erhöhte Sicherheit u. Wohlbefinden im Ort
- LED – Technik
- Gutes Gewissen gegenüber Umwelt u. nachfolgenden Generationen
- Rechtssicherheit
- Wartungsarm
- 100.000 Betriebsstunden Lebensdauer

www.ledition.at

GEMEINDE ROSENAU AM HENGSTPASS

&

LEDition
 Licht auf höchstem Niveau.

 COPYRIGHT
 Firma
 LEDition GmbH

 Entwurf und
 Daten dürfen
 ohne Erlaubnis
 der Firma
 LEDition GmbH
 weder verwechselt
 noch
 wiederverwendet
 werden und sind
 geistiges
 Eigentum der
 Firma
 LEDition GmbH


Herr Lepuschitz geht am Schluss seiner Präsentation auf die Kosten bei einer schrittweisen Sanierung und einer Komplettsanierung auf einmal ein. Dabei würde die schrittweise Sanierung etwa 20 % Mehrkosten verursachen. Frau Gansterer fragt nach, wo der Firmensitz der Fa. LEDITION ist und ob nicht ein teilweiser Probetrieb mit den LED-Lampen gemacht werden könnte, damit sich die Gemeindeverantwortlichen ein besseres Bild vom neuen Beleuchtungssystem machen könnten. Herr Gerhard Buttinger erläutert, dass die Fa. LEDITION 2012 aus den Stadtwerken Judenburg privatisiert und gegründet wurde. Zunächst wurden Straßenbeleuchtungssanierungen aufgrund der EU-Verordnung hauptsächlich in der Steiermark und in Kärnten verwirklicht. Nun bietet die Firma ihre Leistungen auch in Oberösterreich an. Er erwähnt weiters eine Referenzenliste, wo bereits LED-Beleuchtungssysteme umgestellt wurden. Im Jänner 2016 werden die ersten Gemeinden in Oberösterreich auf LED umgestellt werden. Laut Herrn Lepuschitz wird ein Probetrieb auf einem oder mehreren Straßenzügen eine Verhandlungsangelegenheit zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter sein. Herr Matthias Berger fragt nach, ob es bereits Leuchtdichtemessungen auch von der Beleuchtung von Rosenau/Hp. gibt. Die gezeigten Bilder mit der Wärmebildkamera wurden in fremden Gemeinden bei bereits umgestellten Beleuchtungen vorgenommen und dienen als Referenzbilder. Neben Kosteneinsparungen durch weniger Stromverbrauch ist auch eine bessere und effektivere Beleuchtung möglich, CO₂ wird eingespart und die Gemeinde hätte auch für den Umweltschutz etwas unternommen und fürs Auge und die Bevölkerung (Sicherheit) etwas getan. Zur weiteren Vorgehensweise erläutert Herr Lepuschitz, dass die Gemeinde zunächst den

Grundsatzbeschluss für oder gegen eine Umstellung auf LED-Lampen zu fassen hätte, ehe man mit genaueren Planungen und Ausschreibungen weiter tun könnte. Frau Sanglhuber erfragt die Garantiedauer bei einer Umstellung auf LED. Herr Lepuschitz führt an, dass bei einer Komplettanierung und Verbesserung aller aufgezeigten Mängel 20 Jahre Garantie auf die LED-Beleuchtung geboten werden. Auf Anfrage von Matthias Berger erläutert Herr Lepuschitz, dass die Lampen in sämtlichen RAL-Farben auch die grüne, wie sie in Rosenau/Hp. besteht, geboten werden. Frau Vizebgm. Maria Benedetter interessiert, ob mit der bestehenden Anzahl an Lichtpunkten das Auslangen gefunden wird, oder ob zusätzliche Lichtpunkte zwecks einer effektiven Beleuchtung eingeplant werden müssen. Herr Lepuschitz kann versichern, dass die Lichteffektivität bei einer Umstellung auf LED auf den bestehenden Lichtpunkten verbessert wird. Bei dem einen oder anderen Straßenzug müsste die Gemeinde entscheiden, ob noch mehr Licht oder Verbesserung notwendig wird. Im vorgezeigten Projekt ist man von der bestehenden Anzahl an Lichtpunkten ausgegangen. Er weist aber darauf hin, dass das Empfinden einer Beleuchtung sehr emotional und persönlich verschieden ist. Auch Herr Bürgermeister ist der Ansicht, dass die Lichtpunkteanzahl an so mancher Stelle erst bei einer Beauftragung einer Firma entschieden werden kann. Er schlägt vor, eine oder mehrere der angeführten Referenzgemeinden zu wählen und im Kreise der Bauausschussmitglieder oder interessierter Gemeinderatsmitglieder eine Besichtigung bereits umgestellter Straßenbeleuchtungen vor zu nehmen. Bgm. Auerbach wiederholt, dass nun ein Projekt erstellt wurde, damit der Gemeinderat erfährt von welchen Kosten und welchem Einsparungspotenzial man spricht. Deshalb würde er heute den Grundsatzbeschluss zu einer LED-Umstellung fassen und damit könnte er um eine Finanzierung mit Bedarfszuweisungsmittel anfragen und eine Ausschreibung veranlassen bzw. Angebote zur Durchführung der Umstellung einholen. Matthias Berger fragt wiederum nach, ob derzeit nur dieses Angebot der Fa. LEDITION vorliegt. Bgm. Auerbach wiederholt, dass es sich beim Vorgezeigten um kein Angebot sondern ein Projekt handelt, dass als Grundlage für eine Ausschreibung dient. Fragen an die Fa. LEDITION können sicherlich noch bei folgenden Gesprächen gestellt werden. Für heute bedankt sich Bgm. Auerbach zunächst für die Präsentation bei den Vertretern der Fa. LEDITION. Zwecks Verabschiedung der Herren Lepuschitz und Buttinger und zwecks Herstellung einer ordentlichen Sitzordnung unterbricht der Bürgermeister die Gemeinderatssitzung für ein paar Minuten. Nach 3 Minuten führt der Vorsitzende die Sitzung fort und erläutert zunächst für die neuen Gemeinderatsmitglieder ein paar organisatorische Angewohnheiten. Im Kühlschrank sind Getränke zur freien Entnahme vorbereitet. Mineralwasser um € 0,50 und Limo um € 1,00 bitte ins Sparschwein am Sitzungstisch zu werfen. Aus dem Sparschwein wird jeweils der nächste Getränkeankauf finanziert. Zuckerl können jederzeit während der Sitzung kostenlos genommen werden. Weiters ersucht der Bürgermeister um die Einhaltung der Sitzordnung und um eine Begrüßung per Handschlag sowie um ein seriöses und respektvolles Diskussionsverhalten. Danach fährt er im Tagesordnungspunkt 1 fort. Er fasst die Projektvorstellung der Fa. LEDITION zusammen und ersucht um die Grundsatzbeschlussfassung der Straßenbeleuchtung Rosenau/Hp. auf LED-Lampen. Weiters erwähnt er die Tatsache, dass er sich in dieser Angelegenheit bereits mit dem Energiebeauftragten der Energieregion in Verbindung gesetzt hat und mit diesem bereits einen Fragenkatalog zusammengestellt hat. Dieser spielt jedoch für die Grundsatzbeschlussfassung keine Rolle, da es dabei nicht um eine Auftragsvergabe geht. Frau Leopoldine Sanglhuber erläutert, dass sich die ÖVP-Fraktion vorerst ein Muster der LED-Straßenbeleuchtungssysteme besichtigen möchte, ehe man die Grundsatzentscheidung treffen möchte. Deshalb ersucht sie um eine Vertagung der Grundsatzbeschlussfassung in dieser Sache. Bgm. Auerbach möchte diese Grundsatzbeschlussfassung jedoch nicht vertagen, denn er benötigt den Grundsatzbeschluss auch bei der Vorsprache beim LR Ing. Entholzer, bei dem er um eine Mitfinanzierung des Projektes anfragen möchte. Ohne eine grundsätzliche Beschlussfassung, aus der der Wille des Gemeinderates hervorgeht, wird er keine Finanzmittel erreichen. Er erläutert daher nochmals, dass es sich beim Grundsatzbeschluss um keine Beauftragung der Fa. LEDITION handelt, sondern lediglich der Gemeinderat seine Absicht bekennen würde, die Straßenbeleuchtung auf LED umzustellen. Auch Frau Gansterer ist der Ansicht, dass vor einer Grundsatzbeschlussfassung mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden sollten. Bgm. Auerbach wiederholt, dass bei einer Beschlussfassung im März, dieser für den nächsten Vorsprachetermin bei LR Entholzer leider zu spät erfolgt. Auch er ist für eine Besichtigungsfahrt zu einer bereits umgestellten Gemeinde, dennoch

ersucht er nochmals um die heutige grundsätzliche Beschlussfassung und wiederholt den Grundsatzbeschlussantrag. Irmgard Gansterer ist nach wie vor der Ansicht, dass für eine Grundsatzbeschlussfassung bereits mehrere Angebote vorliegen sollten, damit um konkrete Zahlen zwecks Finanzierung angefragt werden kann. Bgm. Auerbach erwähnt dazu, dass die grundsätzliche Beschlussfassung wie für den nächsten Tagesordnungspunkt gefasst werden sollte, damit er die beiden Beschlüsse für einen Finanzierungsvorschlag vorlegen kann. Auf Anfrage von Matthias Berger erläutert der Vorsitzende, dass die Fa. LEDITION die einzige Firma bei der Kommunalmesse in Wels war, die LED-Straßenbeleuchtungssysteme herstellen und deshalb der Kontakt zu dieser Firma entstanden ist. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Gemeinde lautet für ihn, dass der Bauausschuss der Gemeinde das Projekt umzusetzen und fertig zu stellen hat und er sich als Bürgermeister um eine ausreichende Finanzierung kümmern muss. Dazu benötigt er jedoch die Grundsatzbeschlussfassung des Gemeinderates. Weiters erfragt Matthias Berger, dass es für die derzeitigen Beleuchtungskörper keine Garantie mehr gibt. Die Umstellung auf die derzeitigen Lampen passierte vor etwa 11 Jahren. Ing. Jürgen Steinbichler fragt, ob die vorgezeigten Folien in der Gemeinde zur Verfügung stehen, denn die aufgezeigten Zahlen kann man glauben oder auch nicht. Bgm. Auerbach kann versichern, dass die Präsentation im Gemeindeamt zur weiteren Einsichtnahme aufliegt. Frau Vizebgm. Benedetter ergänzt, dass mit dem vorliegenden Projekt nun die Meinung beim Energiesparverband und der energieautarken Region eingeholt werden kann. Auch Bauausschussobmann Wolfgang Eibl ist für eine grundsätzliche Beschlussfassung und eine Besichtigung einer LED-Straßenbeleuchtung bei einer der Referenzgemeinden. Dies kann ja ohne der Fa. LEDITION in dieser Angelegenheit kontaktiert werden. Bgm. Auerbach bestätigt auch noch die Absicht, die Garantiedauer über 20 Jahre im Vertrag vereinbaren zu lassen. Abschließend wiederholt Bgm. Auerbach den Grundsatzbeschlussantrag. Auf seinen Antrag hin bestätigen alle 6 Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Fraktion und Herr Matthias Berger von der ÖVP zustimmend seinen Antrag. 5 Gemeinderatsmitglieder der ÖVP-Fraktion (Ing. Jürgen Steinbichler, Daniel Huemer, Leopoldine Sanglhuber, Irmgard Gansterer und Katharina Nachbagauer) stimmen gegen die Grundsatzbeschlussfassung.

2. Orientierungs- und Leitsystem „Rosenau am Hengstpaß“ samt Hausnummerierung, Grundsatzbeschlussfassung

Der Bürgermeister informiert von der Bauausschusssitzung am 03.12.2015, zu der Herr Atteneder, von der Fa. Atteneder Grafik Design GmbH geladen war und die Vorgehensweise für eine Umsetzung eines Orientierungs- und Leitsystems erklärte. Die Fa. Atteneder Grafik Design GmbH hat auch für die Gemeinden Spital am Pyhrn und Roßleithen das Orientierungs- und Leitsystem erstellt. Herr Atteneder teilte im Bauausschuss mit, dass die Gemeinde in maximal 5 - 8 Gebiete oder Gebietsbezeichnungen eingeteilt werden soll und die Hausnummerierung innerhalb dieser Gebietsbezeichnungen der Straße entlang fort nummeriert wird. Mit Vorschlägen für Gebietsbezeichnungen und Hausnummern soll dann in einer, wenn notwendig, mehreren Bürgerversammlungen das Projekt vorgestellt werden. Da beim letzten Vorsprachetermin bei LR Ing. Entholzer am 20.02.2015 Bedarfszuweisungsmittel mit jeweils € 60.000 in den Jahren 2016 und 2017 in Aussicht gestellt wurden, möchte Bgm. Auerbach zunächst die Grundsatzbeschlussfassung für ein Orientierungs- und Leitsystem in Rosenau/Hp. heute fassen und dann beim Gemeindeferenten die notwendigen Anträge um Bedarfszuweisungsmittel stellen sowie mit der Planung des Orientierungs- und Leitsystems beginnen. Er wiederholt nochmals die Notwendigkeit eines ordentlichen Leitsystems v.a. für die Einsatzkräfte und nun auch für den Ärztenotdienst, da es immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, in der Hektik zum richtigen Einsatzort bzw. zum richtigen Objekt zu finden. Auch darüber wurde innerhalb des Bauausschusses ausreichend diskutiert. Man war sich einig, ein Orientierungs- und Leitsystem wird auch in Rosenau am Hengstpaß und für die Bevölkerung benötigt. Frau Sanglhuber fragt um Aufzeichnungen oder begonnene Vorschläge aus dem Jahr 2009 nach. Bgm. Auerbach und Wolfgang Eibl können jedoch bestätigen, dass im Jahr 2009 lediglich ein Angebot für eine Projektierung des Orientierungs- und Leitsystems eingeholt wurde. Zu Planungen und Aufzeichnungen kam es jedoch nicht mehr, da keine Finanzierung für ein derartiges System zugesagt bzw. in Aussicht gestellt wurde. Der Honorarvoranschlag der Fa. Atteneder Grafik Design GmbH müsste daher auch jetzt nach einer grundsätzlichen Beschlussfassung aktualisiert werden.

Die geschätzten Gesamtkosten über € 120.000 bei einer Verwirklichung des Projektes wurden auch von Herrn Atteneder als realistisch beurteilt. Darin sind auch die notwendigen Schilder und Tafeln enthalten, die jedoch ausgeschrieben werden. Bei der Errichtung der Schilder und Tafeln könnte durch Eigenleistungen der gemeindeeigenen Mitarbeiter Einsparungen erzielt werden. Ing. Jürgen Steinbichler erwähnt, dass ihm in Roßleithen aufgefallen war, dass die genordnete Tafel anfangs falsch situiert war, weil sie Richtung Süden aufgestellt wurde und die Ortsteile daher seitenverkehrt dargestellt wurden. Matthias Berger fragt nach, ob die Bürgerversammlungen oder Infoveranstaltungen mit den Bürgern erst im Nachhinein gemacht werden, wenn die Bezeichnung und Nummerierung bereits feststeht. Bgm. Auerbach erläutert, dass die Ansichten der betroffenen Bürger sehr wohl berücksichtigt und miteingeplant werden. Deshalb ist es auch wichtig, dass man sich eines erfahrenen Fremden in dieser Angelegenheit bedient, dessen Entwurf den Bürgern zur Mitentscheidung vorgelegt werden kann. Wolfgang Benedetter weiß dazu, dass Herr Atteneder im Bauausschuss von seinen Erfahrungen gesprochen hat und viele Bürger zunächst ein Konzept mit einem Vorschlag zu einer Hausnummer sehen möchte, ehe sie ihre Vorschläge dazu einbringen. Das große Interesse für den einzelnen Bürger ist dabei lediglich die Hausnummer. Matthias Berger fragt, ob die Gemeinde selbst schon probiert hat, die Hausnummern auf Google Maps einzugeben. Da es bisher auch noch keine Änderungen an Hausnummern und Straßenbezeichnungen gab, wurde eine Neueingabe von der Gemeinde auch noch nie probiert. Ihm erscheinen die Kosten für das Projekt bzw. den Plan, an dem die Bezeichnungen und Hausnummern niedergeschrieben werden zu hoch. Er ist der Meinung, die Gemeinde könnte sich dabei viel selbst machen und Honorarkosten eines Planungsbüros einsparen. Bgm. Auerbach ist der Ansicht, dass ein Teil dieser Projektarbeit im zuständigen Ausschuss vorbereitet werden kann. Jedoch wird man darüber nicht hinweg kommen, ein Projekt von einem Planungsbüro ausarbeiten zu lassen. Abschließend beantragt Bgm. Auerbach die Grundsatzbeschlussfassung für die Verwirklichung eines Orientierungs- und Leitsystems in Rosenau/Hp. in dargestellter Vorgehensweise. Nachdem sich alle einig sind, die Einsatzkräfte mögen möglichst schnell und per NAVI zum richtigen Einsatzort bzw. zum richtigen Objekt gelangen, stimmen sie alle dem Grundsatzbeschluss mit einem Handzeichen zu.

3. Prüfbericht Prüfungsausschuss vom 01.12.2015, Vorlage im Gemeinderat

Bgm. Auerbach bringt das Protokoll des Prüfungsausschusses vom 01.12.2015 den Gemeinderatsmitgliedern durch Vorlesen zur Kenntnis.

Bericht Verhandlungsschrift

Über die Prüfung der Gemeindeabrechnung der Gemeinde Rosenau/Hiergsfuß durch den Prüfungsausschuss der Gemeinde Rosenau/Hiergsfuß am 01.12.2015 gemäß § 91 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ort der Prüfung: Gemeindeamt Rosenau
Beginn der Prüfung: 18.00 Uhr

Anwesende:

<p>Obfrau Obm.-Stv. Mitglied</p>	<p>Irmgard Gausterer Rosa Eibl Manuel Berger</p>
---	---

Tagesordnung

1. Belegprüfung über den Zeitraum August bis Oktober 2015
2. Voranschlag 2016
3. Allfälliges

Prüfungsergebnis:

1. Belegprüfung über den Zeitraum August bis Oktober 2015

Die Belege über den Zeitraum August bis Oktober 2015 wurden von den Prüfungsausschussmitgliedern eingehend überprüft. Sie einstimmig fest, dass die Ausgaben in Punkte Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit für in Ordnung befunden werden. Es wird dennoch empfohlen die Versicherungsverträge, Telefonrate auf die Aktualität zu prüfen. Weiters wird empfohlen ein ab einer Summe von € 1.000 ein Vergleichsangebot einzubohlen.

2. Voranschlag 2016

Der aufliegende Voranschlagsentwurf für das Finanzjahr 2016, der vom Bürgermeister zusammen mit den Gemeindebediensteten erstellt und auch vom Gemeindevorstand bestätigt wurde, wird durchgearbeitet. Anhand der Abweichungen bespricht man die größeren Veränderungen gegenüber den Vorjahren. Für den Ordentlichen Haushalt errechnet sich ein Fehlbetrag von € 288.500,00. Beim Außerordentlichen Haushalt unterhält man sich über die jeweiligen, veranschlagten Beträge. Hingewiesen wird, dass der AOH kostendeckend zu erstellen ist.

Da die Mitglieder des Prüfungsausschuss dem Entwurf zustimmen können, empfiehlt man diesen in dieser Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Allfälliges

Keine Wortmeldungen!

Ende der Prüfung: 20.35 Uhr

Irmgard Gausterer
Obfrau

Rosa Eibl
Obm.-Stv.

Manuel Berger
Mitglied


 Irmgard Gausterer
 Rosa Eibl
 Manuel Berger

Vorstehender Bericht wurde im Sinne des § 91 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Bürgermeister vorgelegt.

Rosenau, 02. Dezember 2015
der Bürgermeister:



Zum Prüfbericht des Prüfungsausschusses gibt es keine Fragen der anwesenden Gemeinderatsmitglieder. Deshalb leitet der Vorsitzende zum 4. Tagesordnungspunkt über.

4. Festsetzung der Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2016:

a. Grundsteuer A + B, Hundeabgabe

Bei der Grundsteuer A (Landwirtschaft) und B sowie der Hundeabgabe gibt es keine Änderungsvorschläge, sie werden daher im bestehenden Ausmaß

Grundsteuer A 500 vH d. Steuermessbetrages

Grundsteuer B 500 vH d. Steuermessbetrages

Hundeabgabe 20,- € für jeden Hund

durch Beschlussfassung per Handzeichen einstimmig bestätigt. Auf Anregung von Frau Leopoldine Sanghuber wird man sich über eine Erhöhung der Hundeabgabe im Jahr 2016 unterhalten. Bgm. Auerbach erklärt den Umweltausschuss in dieser Angelegenheit als zuständigen Ausschuss der Gemeinde.

b. Müllgebühren ab 01.01.2016

Für die Müllgebühren liegt ein Erhöhungsvorschlag des Umweltausschusses vor, da auch der Abfallbehandlungsbeitrag und der Abfallentsorgungsbeitrag vom Bezirksabfallverband 2016 angehoben wird. Bgm. Auerbach liest den Verordnungsvorschlag des Umweltausschusses, bei dem eine 3 %ige Erhöhung der Gebühren einkalkuliert ist vor und beantragt dessen Beschlussfassung.



Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Datum:
Zahl: 813-2/2014

Abfallgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß vom 10.12.2015, mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Rosenau erlassen wird. Auf Grund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

1. Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro gehaltener Abfalltonne

a)	60 Liter	€ 44,90
	90 Liter	€ 69,00
	120 Liter	€ 90,00
	240 Liter	€ 179,85
b)	pro gehaltenem Container 1100 Liter	€ 827,20
c)	pro Abfallsack (Sacksystem) 60 Liter	€ 44,90

2. Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende Gebühr zu entrichten:

i)	je abgeführte Abfalltonne	2016
	mit 60 Liter Inhalt	€ 4,17
	mit 90 Liter Inhalt	€ 6,18
	mit 120 Liter Inhalt	€ 8,25
	mit 240 Liter Inhalt	€ 16,43
ii)	je abgeführtem Container	
	mit 1100 Liter Inhalt	€ 74,88
c)	je abgeführtem Abfallsack	
	mit 60 Liter Inhalt	(inkl. Sackgebühr) € 4,27

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Rosenau
Seite - 1 -

§ 3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungetreuen Hand.

§ 4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 01.01.2016. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenordnung vom 11. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

Argendklagen am: 11. Dezember 2015
Abgenommen am: 31. Dezember 2015

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Rosenau
Seite - 2 -

Er erwähnt, dass auch ein paar textliche Änderungen aufgrund den Begriffsbestimmungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2009 notwendig waren, die man versucht hat, zu berücksichtigen. Auf seinen Antrag hin wird der Gebührenordnungsentwurf von sämtlichen Gemeinderatsmitgliedern mit einem Zeichen mit der Hand befürwortet und beschlossen.

c. Gebühren der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2016

Ebenso hat der Umweltausschuss die Kanalgebühren für das FJ 2016 nach den Mindestgebühren lt. dem Voranschlagserlass 2016 und der Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde, die Bezugsgebühren mit 40 Cent über den Mindestgebühren des Amtes der Oö. Landesregierung festzusetzen, vorbereitet. Deshalb kann Bgm. Auerbach wiederum den Verordnungsentwurf vorlesen und beantragt zugleich dessen Beschlussfassung.



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß**

Bez. Kirchdorf in d. Kiem. O.Ö.
4081 Rosenau am Hengstpaß



Bürgerb. Sparkasse Oberösterreich
R.L.Z. 2015
Konto Nr. 4400.000511
Telef. Nr. 07360-253
Fax. Nr. 07360-253-30

e-mail: gemeinde@rosenau.at
Homepage: www.rosenau.at

Zahl: 851-6/2015

Erhöhung der Kanalbenützung- und Kanalanschlussgebühren

Kundmachung

Gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 nachstehende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat die **bestehende Kanalgebührenordnung für die Abwasserbeseitigungsanlage**, welche mit 15. Dezember 2011 erlassen und zuletzt am 11.12.2014 verändert wurde folgend **abgeändert**. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 i.d.g.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 2 Abs 1. hat neu zu lauten:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je m³ der Bemessungsgrundlage € 21,38 mindestens jedoch € 3.207,- ohne MwSt.

§ 4 hat neu zu lauten:

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

2. 1. Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen, gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenützungsg Gebühr eingehoben.
3. Pro m³ verbrauchter Abwassermenge werden € 4,01 mind. jedoch € 20,05 ohne MwSt. monatlich verrechnet.
4. Die Kanalbenützungsg Gebühr für vorgeklärte Industriebwässer beträgt je m³ Abwasser € 2,36 ohne MwSt.
5. Die Kanalbenützungsg Gebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet.
6. Die Gebährenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der öffentliche Kanal in Benützung genommen wird.

Die Rechtswirksamkeit der Abänderung der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.



angeschlagen am: 11.12.2015
abgestimmt am: 31.12.2015

Auch die Kanalgebühren für das FJ 2016 werden von sämtlichen Gemeinderatsmitgliedern per Zeichen mit der Hand einstimmig bestätigt.

d. Gebühren der Wassergebührenordnung ab 01.01.2016

Ebenso vorbereitet vom Umweltausschuss wurde der Entwurf für die Wassergebühren (Anschluss und Bezugsgebühren der WVA Rosenau/Hp.) Bei den Wassergebühren haben die Bezugsgebühren lt. der Vereinbarung mit der Aufsichtsbehörde 30 Cent über jenen, der vom Amt der Oö. Landesregierung verlautbarten Mindestgebühren zu liegen. Deshalb wurden im Verordnungsentwurf die 30 Cent mehr je m³ Wasserbezug berücksichtigt. Bgm. Auerbach liest den Verordnungsentwurf wiederum vor und beantragt dessen Beschlussfassung.



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß**

Bez. Kirchdorf a. Krems 010
0101 Rosenau am Hengstpaß



Bankbuch: Sparkasse Krems/Pyhra
BIC: 3003
Konto Nr.: 4009-000117
Telef. Nr.: 0704 270
Fax Nr.: 0704 231-00
e-mail: gemeinde@rosenauamhengstpaass.at
Homepage: www.rosenauamhengstpaass.at
Datum: 10.12.2015
Zahl: 850-4/2015

Erhöhung der Wasserbezugs- und Wasseranschlussgebühren:

Kundmachung

Gemäß § 94 der O.G., Gemeindeordnung 1990 i.d.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 nachstehende Verordnungen beschlossen hat:

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß hat die bestehende Wassergebührenordnung für die Wasserversorgungsanlage, welche mit 15. Dezember 2011 und 11.12.2014 bereits verändert wurde folgend abgeändert. Aufgrund des Interessentenbeitrags-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 78 i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 15 Abs. 2 Z. 4 des Finanzgleichgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, wird verordnet:

§ 2 Abs. 1. hat neu zu lauten:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

Die Wasserleitungsanschlussgebühr berechnet sich für jeden Anschluss aus der Grundgebühr und der Gebühr nach den Bedarfseinheiten

- | | |
|--|-----------|
| a) für Wohnbauten aus einer Grundgebühr von | € 1.922,- |
| und einer Gebühr je Wohneinheit von | € 428,- |
| b) für sonstige Bauten aus einer Grundgebühr von | € 1.922,- |
| und einer Gebühr je Bedarfseinheit | € 428,- |

Die Ermittlung der Bedarfseinheiten (BE) erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Werte

Allgemeiner Bedarf:	
1 Schulkind oder Kindergartenkind	0,10 BE
Gemeinsamer Bedarf:	
1 Kältagvorbeh. bzw. Ordnungsz. (Lebensmittelgeschäft, Bäckerei, Konditorei, Fleischverkaufsstelle, Tischkette, Traik, Arzt, Zahnarzt, Dienst)	0,50 BE
1 Betriebsangehöriger, der nicht im Betriebsgebäude wohnt 1 Sitzplatz in einem Gasthaus 1 Stützpunkt Betrieb	0,15 BE
1 Sitz im Gasthaus oder Kiosk	0,10 BE
1 Fremdenzimm. gerätefertig besetzt	0,01 BE
1 Fremdenzimm. nichtfertig (Sommer- u. Winterzimm.)	0,25 BE
1 Fremdenzimm. vierteljährig (1 Saison)	0,10 BE
Dampferfahrtschein:	
1 je LKW, je Autobus	0,50 BE
1 Taxi	0,25 BE



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß**

Seite - 2 -

Serviceleistungen u. Reparaturwerkstätten:

1 Waschplatz mit Handbetrieb	1,00 BE
1 Waschplatz mit Maschinenbetrieb	3,00 BE
1 Schwärmerbad pro 100 m ² (5stellige Füllung)	1,00 BE

**Ein Dünn-, Dienststellen- und sonstige Betriebsstätten,
je Betriebsstätte**

1,00 BE

Landwirtschaftlicher Betrieb:

1 Stück Großvieh	0,25 BE
1 Stück Jungvieh	0,10 BE
1 Stück Kleinvieh	0,05 BE

§ 4 hat neu zu lauten:

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Grundgebühr von jährlich € 26,55 sowie die nach Wasserverbrauch ermittelte Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen. Die Bezugsgebühr beträgt € 1,77 pro Kubikmeter.
- Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- Der Wasserzähler bleibt Eigentum der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß. Die Gebühr für den Wasserzähler beträgt monatlich € 1,- und wird mit dem Wasserzins vierteljährlich eingehoben.

Die Rechtswirksamkeit der Abänderung der Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Peter Auerbach

angefertigt am: 11.12.2015
abgegeben am: 31.12.2015



Weiters erläutert der Vorsitzende, dass bei der Kanal- und Wassergebührenordnung nur die Gebührenhöhe verändert wurde. Es reicht daher die Kundmachung der abgeänderten Paragraphen im Zuge des Voranschlages und muss keine Verordnungsgenehmigung eingeholt werden. Abschließend beantragt wiederum Bgm. Auerbach die Beschlussfassung des Wassergebührenordnungsentwurfes für das FJ 2015, wie dargestellt. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen einstimmig zu.

5. Voranschlag 2016, Beschlussfassungen:

a. Mittelfristiger Finanzplan der Jahre 2016-2020

Wie bei jeder Dezembersitzung sind der Voranschlag und der Mittelfristige Finanzplan für die Folgejahre zu beschließen. Mittelfristiger Finanzplan 2016 bis 2020 sowie das Budget für das FJ 2016 wurden in ein paar hintereinander folgenden Sitzungen und Besprechungen erstellt. Dabei waren dieses Mal auch die neugewählten Gemeindevorstandsmitglieder und die Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau Irmgard Gansterer, geladen, an der Erstellung des Voranschlages mit zu arbeiten. Der Erstentwurf des Voranschlages 2016 wurde am 24.11.2015 per Anschlag an der Amtstafel zur Einsichtnahme kundgemacht. In den folgenden Sitzungen des Gemeindevorstandes am 30.11.2015 sowie im Prüfungsausschuss am 01.12.2015 wurde der Entwurf beraten. Dabei wurden aber keine Änderungen vorgenommen und von beiden Gremien, die Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen. Die Vorprüfung des Voranschlagsentwurfes 2016 durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems erfolgte Anfang Dezember, sodass am 07.12.2015 der Bericht über die Vorprüfung im Gemeindeamt per email einlangte. Dieser Bericht wurde dann im Gemeindevorstand als Sitzungsunterlage für die Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung gestellt. Notwendige Abänderungen, die aus diesem Prüfbericht hervorgehen, müssen heute noch im Voranschlag vor Beschlussfassung berücksichtigt werden. Änderungen am Mittelfristigen Finanzplan (Gesamtübersicht Ordentlicher Haushalt, Freie Budgetspitze, Außerordentlicher Investitionsplan)

werden jedoch keine mehr vorgenommen. Der Bürgermeister beantragt deshalb die Beschlussfassung des im Zuge der Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellten Mittelfristigen Finanzplanes 2016-2020 und liest diesen nochmals vor.



Gemeinde Rosenau 40914
Rosenau 120
4561 Rosenau am Heipolzl
Telefon: 07399 256

Mittelfristiger Finanzplan

für die Planungsperiode

2016 - 2020

(1. Fassung per 01. Dezember 2015)



Gemeinde Rosenau 40914
Rosenau 120
4561 Rosenau am Heipolzl
Telefon: 07399 256

DVR-Nr.: 0368423 / UID-Nr.: ATU23428002
Homepage: www.rosenau-16.at
E-Mail: gemeinde@rosenau-006.gv.at
Fax: 07399 256-30

Gesamtübersicht ordentlicher Haushalt

Gruppe	Bezeichnung	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
AUSGABEN						
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	318.200,00	316.100,00	318.900,00	305.200,00	307.800,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	18.800,00	15.800,00	15.800,00	16.000,00	15.500,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	225.600,00	226.100,00	227.800,00	228.900,00	228.700,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	7.300,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00	11.200,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	219.900,00	241.300,00	252.900,00	266.100,00	278.500,00
5	Gesundheit	158.500,00	164.000,00	170.600,00	177.500,00	184.700,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	222.800,00	216.400,00	218.900,00	219.600,00	219.600,00
7	Wirtschaftsförderung	18.700,00	16.800,00	16.800,00	16.800,00	14.500,00
8	Dienstleistungen	448.900,00	421.400,00	421.700,00	422.800,00	424.600,00
9	Finanzwirtschaft	94.600,00	50.100,00	50.700,00	51.300,00	51.700,00
Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt		1.731.300,00	1.678.000,00	1.704.000,00	1.714.200,00	1.736.600,00
EINNAHMEN						
0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	22.500,00	19.300,00	19.300,00	19.300,00	19.300,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.100,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	106.300,00	102.100,00	102.100,00	102.100,00	102.100,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	2.600,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	7.400,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00	7.300,00
5	Gesundheit	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00	16.500,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	191.100,00	190.500,00	190.500,00	190.500,00	190.500,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	302.200,00	234.000,00	235.900,00	236.900,00	237.100,00
9	Finanzwirtschaft	395.100,00	790.400,00	800.200,00	805.000,00	814.900,00
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt		1.455.600,00	1.364.600,00	1.378.300,00	1.381.700,00	1.392.200,00
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-) ordentlicher Haushalt		-275.600,00	-314.400,00	-327.700,00	-332.500,00	-344.400,00

10.12.2015 / 08:42:58

Seite 1

Bezeichnung	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
Einnahmen der laufenden Gebarung (OH, Gu. 10-18, mit A85-88)	1.402.500,00	1.363.600,00	1.375.300,00	1.380.700,00	1.391.200,00
- Ausgaben der laufenden Gebarung (OH, Gu. 20-28, mit A85-88)	1.547.800,00	1.546.200,00	1.572.200,00	1.583.400,00	1.609.600,00
= Ergebnis der laufenden Gebarung	-145.300,00	-184.600,00	-196.900,00	-202.700,00	-218.400,00
- Tilgungen (Posten 340-346)	131.400,00	130.800,00	130.800,00	130.800,00	128.500,00
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	3.400,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00	1.000,00
- Zinsentlastungen (Posten 844, 850)	4.000,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00	2.400,00
- Sonstige einmalige Einnahmen (Gu. 10-18)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige einmalige Ausgaben (Gu. 20-28)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
FREIE BUDGETSPITZE	-277.300,00	-318.800,00	-329.100,00	-334.900,00	-348.300,00

Vorhaben	Beschreibung	VA 2016	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020
A U S G A B E N						
010000	Sanierung Amtsgebäude hotelb. Bereich	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
163300	Feuerwehruausrüstung	0,00	10.000,00	0,00	0,00	0,00
262000	Sportplatz- u. Gebäudesanierung	33.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
611100	Gehsteigerwängerung	201.000,00	118.000,00	0,00	0,00	0,00
612000	Ordnungs- u. Leitsystem	60.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00
612100	Gemeindezufahrtsstraße D. 121 - 123	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
771200	Wanderweg Wurbaunhofweg	10.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
816200	LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
851400	Kanalreparatur (Leitungskanister)	64.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Ausgaben außerordentlicher Haushalt:		378.700,00	197.000,00	0,00	0,00	0,00
E I N N A H M E N						
010000	Sanierung Amtsgebäude hotelb. Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
163300	Feuerwehruausrüstung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
262000	Sportplatz- u. Gebäudesanierung	33.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
611100	Gehsteigerwängerung	201.000,00	118.000,00	0,00	0,00	0,00
612000	Ordnungs- u. Leitsystem	60.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00
612100	Gemeindezufahrtsstraße D. 121 - 123	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
771200	Wanderweg Wurbaunhofweg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
816200	LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
851400	Kanalreparatur (Leitungskanister)	64.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Einnahmen außerordentlicher Haushalt:		364.000,00	178.000,00	0,00	0,00	0,00
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-) außerordentlicher Haushalt		-14.700,00	-19.000,00	0,00	0,00	0,00

Matthias Berger erfragt die Unterschiede bei den Finanzgruppen 8 und 9 im ordentlichen Haushalt. Da die Investitions- und Tilgungszuschüsse aber auch ein Haushaltsausgleich im MFP in den Folgejahren nicht dargestellt werden kann, sind die Zahlen ab dem FJ 2017 dort so unterschiedlich. Auch die Freie Budgetspitze ist mit dem Fehlbetrag nicht zu erklären. Dabei handelt es sich wieder um eine andere wirtschaftliche Kennzahl. Bei dieser Gelegenheit schlägt Bgm. Auerbach v.a. für die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder eine Budgetklausur vor, bei der Voranschlag, MFP und Rechnungsabschluss und die Kontierungen verständlich erklärt werden sollen. Abschließend wird auf Antrag des Vorsitzenden der dargestellte Mittelfristige Finanzplan einstimmig per Handzeichen beschlossen.

b. Festsetzung Dienstpostenplan

Mit dem jährlich zu beschließenden Voranschlag für das kommende Jahr ist auch der Dienstpostenplan per 01.12.d.J. eigens zu beschließen. Deshalb trägt der Bürgermeister den aktuellen Dienstpostenplan vor und beantragt wiederum die Beschlussfassung.

DIENSTPOSTENPLAN

besetzt nach dem Stand vom 1.12.2015

PE	DP Bew.neu	DP Bew.alt	Name des Bediensteten Verwendung	B/VB/S/P	Einstufung Besch.ausmass	Ansatz	Proz.	Bemerkungen
Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung								
1,00	GD 12.1	B II-VI/12/9	Sölkner Adolf Amtsleiter	B	GD 12/11 100 %	010000	100%	
1,00	GD 18.4		Berger Regina Buchhaltung	VB	GD 18/4 100 %	010000	100%	
0,50	GD 20/2		Fernkopf Petra Allg. Verw.	VB	GD 20/2 50 %	010000	50%	
0,38	GD 25/8	p/5/8	Auerbach Rosa Raumpfleger	VB	GD 25/8 37,50 %	010000	38%	37,50 %
Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes								
1,00	KBP	I L/I 2b 1	Hufnagl Anita KG-Leiter	VB	I2b1 19 100 %	240000	100%	
0,50	GD 22.2	I/e	Auerbach Rosa KdGHelferin	VB	GD 22/8 50 % TZ	240000	50%	50 % TZ
0,18	GD 25.1		Hayböck Marion Aufräumerin	VB	GD 25/2 17,63 %	240000	18%	
Bedienstete der Schülerspeisung								
0,50	GD 21.6	II/p 4	Kdinger Viola Schulköchin	VB	GD 21/6 50 %	232000	50%	50 %
Bedienstete in Schulen								
0,12	S	S	Rippel Ilse Schulaufs.	S	geringf. Besch. max 12,5 %	211000	12%	
0,50	GD 25/2		Hayböck Marion Schulwart	VB	GD 25/2 50 %	211000	50%	50 % TZ
0,20	GD 21.EB		Rinesch Doris Betreuer	VB	GD 21/3 20 %	211010	20%	Ganztagssschule
0,05	GD 17.EB		Atzwanger Regina, Dr. Betreuer	VB	GD 17/12 5 %	211010	5%	Ganztagssschule
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes								
1,00	GD 19.1	II/p 3	Steinhäusler Gerhard Bauhof	VB	GD 19/9 100 %	617000	100%	

DIENSTPOSTENPLAN

besetzt nach dem Stand vom 1.12.2015

PE	DP Bew.neu	DP Bew.alt	Name des Bediensteten Verwendung	B/VB/S/P	Einstufung Besch.ausmass	Ansatz	Proz.	Bemerkungen
Bedienstete des Handwerklichen Dienstes								
1,00	GD 19.1	II/p 3	Eibl Wolfgang Bauhof	VB	GD 19/6 100 %	617000	100%	
1,00	GD 19.1	II/p 3	Reiter Stefan Bauhof	VB	GD 19/6 100 %	617000	100%	
0,12	GD 25.1	II/p 5	Hayböck Marion Raumpflege	VB	GD 25/2 11,80	617000	12%	11,8 %
Ruhe- und Versorgungsgenuss-Empfänger								
1,00			Faßl Marina Witwenpens.	F		010000	100%	
1,00			Riesenhuber Ingeborg Witwenpens.	F		010000	100%	

Auch der Dienstpostenplan wird einstimmig per Handzeichen von sämtlichen Gemeinderatsmitgliedern bestätigt.

c. Voranschlag für das Finanzjahr 2016, Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Bericht über die Vorprüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems

Zwecks Beschlussfassung des Voranschlages wurden jedem Gemeinderatsmitglied die wesentlichen Auszüge aus dem Voranschlagsentwurf (Gesamtübersicht Ordentlicher Haushalt, Gesamtübersicht Außerordentlicher Haushalt und die Auflistung der Abweichungen > €1.000 gegenüber dem FJ 2015) abgelichtet und nochmals ausgeteilt. Anhand dieser Unterlagen erläutert der Bürgermeister nochmals den Voranschlagsentwurf und liest die wesentlichen Zahlen daraus vor. Auch den Vorbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems zur Vorprüfung vom 07.12.2015 liest er vollinhaltlich vor und führt an, dass die Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel auf die im Prüfbericht angeführten Beträge (€ 2.500 und € 5.000) geändert werden.

BERICHT

über die Vorprüfung des Voranschlags 2016 der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß

Ordentlicher Haushalt:	Einnahmen	1.408.700 Euro
	Ausgaben	1.697.200 Euro
	Überschuss/Abgang	-288.500 Euro
BZ-Ausgleich oH. (E-VP. 940/6611) (muss 0 sein)	0	
Veranschlagung des Soliüberschusses bzw. -abganges aus dem Vorjahr (muss 0 sein)	0	
1. Bedeckungsvorschlag des BGM (Vorschlag zur Budgetverbesserung)	Ein entsprechender Bedeckungsvorschlag ist im Entwurf des VA enthalten.	
2. Wesentliche Veränderung zum Vorjahr:		
	2015	2016
Ordentliches Haushaltsergebnis	- 222.900	- 288.500
Einnahmen		
Einnahmen Ertragsanteile (KZ11)	545.200	534.800
Finanzzuweisung § 21 FAG	0	0
Strukturhilfe	0	0
Einnahmen Gemeindeabgaben (U620)	266.800	246.300
Einnahmen Benützungsgeldern (KZ12)	185.100	183.500
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	51.700	58.500
Ausgaben		
Personalausgaben inkl. Pensionen *	434.700	447.100
Gebäude- u. Verbrauchsgüter *	83.100	66.400
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	478.300	457.500
Nettoaufwand Schuldendienst	139.600	152.600
Sozialhilfeverbandsumlage	193.100	221.700
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	121.000	125.400
Liquiditätszuschuss Gemeinde-KIG	0	0
* lt. Sammelnachweis		
Anmerkungen:		
Der VA-Entwurf 2016 weist gegenüber dem Voranschlag 2015 einen um 65.600 Euro höheren Abgang auf. Diese Verschlechterung des präliminierten Haushaltsergebnisses ist einerseits auf Mindereinnahmen bei der Kommunalsteuer um 20.050 Euro, bei den Ertragsanteilen um 10.400 Euro und andererseits auf Mehrausgaben bei der SHV-Umlage um 28.600 Euro, beim Schuldendienst um 13.000 Euro und beim Personalaufwand um 12.400 Euro zurück zu führen.		
Dem gegenüber konnten nur Ausgabeneinsparungen beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand von 20.800 Euro veranschlagt werden.		

3. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen						
Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen ao. H.	Zuführungen Rücklage	Verbleib o. H.
Straßen	0	0	0	0	0	0
Wasser	400	0	400	0	400	0
Kanal	1.200	0	1.200	1.200	0	0
Gesamt	1.600	0	1.600	1.200	400	0
4. Zuführungen an den außerordentl. Haushalt				1.200 Euro (nur I-Beträge und Aufschließungsbeträge)		
Anteilsbeträge ordentlicher Haushalt				0		
Katastrophenfondsmittel an ao H.				0		
Verwendung Vermögensveräußerungserlös				0 Euro; könnte für ao H verwendet werden		
5. PG 0 Investitionen (max. 5.000 Euro) (auf Kapitaltransfers PG 77 achten!)				3.400 Euro maximale Obergrenze von 5.000 Euro wurde eingehalten		
6. PG 61 Instandhaltungen (Straßen z.T. ao H)				32.100 Euro davon 0 Euro Behebung Kat-Schäden		
Bedeckung durch Katastrophenfondsmittel				0 Euro		
Durchschnitt PG 61 der letzten 5 Jahre (Vorjahresrechnungen berücksichtigen) bzw. lt. Konsolidierungsvereinbarung				Fünfjahresdurchschnitt wird eingehalten 32.100 Euro werden aber als maximale Obergrenze angesehen		
7. Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang (18- Euro-Erlass)				10.400 Euro entspricht 12,94 Euro/Einwohner		
8. Rücklagen (§ 14 Abs. 3; § 25 GemHKRO) Zuführungen / Entnahmen				Rücklagennachweis fehlt! Rücklagenzuführung € 400 für Wasser		
Verwendung als innere Darlehen				-		
Verwendung zur Darlehensstilgung möglich?				nein		
9. Fremdfinanzierungen (Überdeckung durch Annuitätenzuschüsse = Zuführung Rücklage (nur bei Ausgleichsgemeinden möglich) oder Sondertilgung Darlehen (bei Abgangsgemeinden))				Keine Überdeckung durch Annuitätenzuschüsse		

10. Öffentliche Einrichtungen	Gebühren mit VA beschlossen (Hinweis 16.12.)	Gebührenerhöhung ist vorgesehen 1,77 Euro/m ³ (netto).
a) WVA Mindestgebühr 1,47 Euro + 20 C (netto)		1,77 Euro/m ³ (netto)
b) Kanal Mindestgebühr 3,61 Euro + 20 C (netto)		4,01 Euro/m ³ (netto)
c) Anschlussgebühr WVA 1.922 Euro (netto)		1.922 Euro
d) Anschlussgebühr Kanal 3.207 Euro (netto)		3.207 Euro
e) Gebührenerhöhung bei Sollabgang des laufenden Betriebes		bei Kanal bereits durchgeführt (siehe oben)
f) Müllbeseitigung mind. Ausgabendeckung		Überschuss 1.100 Euro Kostendeckung ist gegeben
11. Ergebnisse der Betriebe: größere Veränderungen gegenüber VA 2015:		
a. Kindergarten		Abgang 2016: € 43.000 gegenüber A. € 52.500
b. Abfallbeseitigung		Überschuss 2016: € 1.100 gegenüber A. € 500
c. Wasserversorgung		Abgang 2016: € 1.100 gegenüber A. € 7.900
d. Abwasserbeseitigung		Abgang 2016: € 20.400 gegenüber A. € 22.500
e. Essen auf Rädern		jeweils ausgeglichen
f. Freibad / Hallenbad		
g. Krabbelstube		
h. Hot		
i.		
12. Feuerwehrausgaben im Bezirksschnitt ?	Nein, Schnitt liegt bei 14 Euro, im VA 2016 sind es 21,30 Euro	Ausgabeneinsparungen sind noch vorzunehmen
(Ausgaben inkl. Investitionen; ohne Darlehenszinsen; Mieten für KG, Rücklagenbewegungen und Leasing für Immobilien abzüglich Einnahmen [Einwohner lt. Stichtag letzte GR-Wahl])		
13. Weitere wesentliche Feststellungen		
Repräsentationsausgaben (1,5 % v.o.A.)		höchstens 2.500 Euro; veranschlagt 2.100 Euro
Verfügungsmittel (3 % v.o.A.)		höchstens 5.000 Euro; veranschlagt 4.200 Euro
Globalbudgets		keine Globalbudgets
Verwaltungskostentangente		Wasser, Kanal+ Abfall je € 1.000; Diese sind vergleichsweise gering und sind unbedingt auf den tatsächlichen Aufwand zu erhöhen.

Außerordentlicher Haushalt:	Einnahmen	364.000 Euro
	Ausgaben	378.700 Euro
	Abgang	14.700 Euro
1. Veranschlagung des Soliüberschusses bzw. -abganges aus dem Vorjahr (bzw. im Rechnungsabschluss abwickeln)	0	
2. Bedeckung der Fehlbeträge	Sanierung Amtsgebäude: Abgang 2015 € 15.600 und Abgang 2016 € 2.000 = unbedeckt € 17.600 Brandmeldeanlage Volksschule: Abgang 2015 € 2.200 Gemeindezufahrtsstraße D 121-12: Abgang 2015 € 4.000 und Abgang 2016 € 1.000 = € 5.000 Fonstraße Prehlerberg: Abgang 2015 € 1.300 Wanderweg Wurzbauerkogel: Abgang 2016 € 10.000 LED-Umstellung Straßenbeleuchtung: Abgang 2016 € 8.000 WVA-Erweiterung Dirngraben: Abgang 2015 € 9.700 ABA-Erweiterung Wurzbauerkogel: Abgang 2015 € 500 Sanierung Amtsgebäude – Wohnbereich: Abgang 2015 € 148.300 Leistungsverlängerung Nahwärmenetz: Abgang 2015 € 23.100 ergibt einen unbedeckten Abgang von € 225.700 Die Gemeindeverantwortlichen haben sich für diese Abgänge umgehend um entsprechende Bedeckungsmittel zu bemühen	
3. Darlehensneuauflagen – Genehmigung	„Kanal kamerabefahrung“ – Darlehensaufnahme 64.700 Euro – aufsichtsbehördliche Genehmigung ist erforderlich, sofern diese noch nicht erfolgt ist	
4. Neue Vorhaben	Orientierungs- und Leitsystem Wanderweg Wurzbauerkogel LED-Umstellung Straßenbeleuchtung Kanal kamerabefahrung	
Maastricht-Ergebnis:	- 295.400 Euro	
Mittelfristiger Finanzplan	liegt den VA-Entwurf nicht bei, ist aber im Rahmen der Beschlussfassung des VA 2016 mit zu beschließen	
Dienstpostenplan	In den Voranschlag ist nur der bislang genehmigte und rechtswirksame DPPL aufzunehmen; Änderungen erfordern einen eigenen Beschluss außerhalb der Beschlussfassung mit dem VA (später)	

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit	
Hebesätze	sind OK
Kontierung	
Landeszuschuss für Ganztagesesschule	2/2110-8710 auf 2/2110-8610 abändern
Verwaltungskostentangente Kanal	1/8510-7200 auf 1/851-729910 abändern
1. vereinbarte Änderungen der veranschlagten Beträge	1/419-752 SHV-Umlage von 221.700 Euro auf 299.790 Euro reduzieren 1/930-751 Landesumlage von 44.800 Euro auf 42.500 Euro reduzieren 1/900-720 Pensionsbeitrag f. Getränkesteuerprüfer von 0 Euro auf 100 Euro erhöhen 2/850-879 Investitions- und Tilgungszuschuss von 0 Euro auf 1.100 Euro erhöhen 2/851-879 Investitions- und Tilgungszuschuss von 0 Euro auf 20.400 Euro erhöhen 2/853-879 Investitions- und Tilgungszuschuss von 0 Euro auf 10.300 Euro erhöhen 2/871-879 Investitions- und Tilgungszuschuss von 0 Euro auf 15.300 Euro erhöhen 1/914-779 Investitions- und Tilgungszuschuss von 0 Euro auf 47.100 Euro erhöhen 6/8514-346 Dabeihensaufnahme von 64.700 Euro auf 63.500 Euro reduzieren 6/8514-9103 Zulassung Kanalschlussgebühren von 0 Euro auf 1.200 Euro erhöhen

Weitere Feststellungen:

In den 18-Euro-Erlass fallen Ausgaben die von den Gemeinden freiwillig und ohne Sachzwang geleistet werden.

Im Rahmen unserer nächsten Rechnungsabschlussprüfung werden wir u.a. erheben, in wie weit die Gemeinde auf die Erhebung von Gastschulbeiträgen verzichtet.

Abgangsgemeinden haben alle im Voranschlagserrlass 2016 enthaltenen Vorgaben strikt einzuhalten (siehe Seite 10 ff des VA-Erlasses 2016).

Die Feuerwehrausgaben (netto) liegen mit 17.100 Euro bzw. 21,30 Euro pro Einwohner deutlich über dem Bezirksdurchschnitt von 14 Euro. Die Gemeinde sollte daher unbedingt noch entsprechende Einsparungen mit dem Feuerwehrkommando vereinbaren und treffen.

Für den Betrieb des eingruppierten Kindergartens wurde ein Abgang in Höhe von 43.200 Euro präliminiert, welcher deutlich über dem mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26. September 2013, IKD(Gem)-400004/58-2013-Has/Re, bekannt gegebenen Rahmen (rd. 35.000 pro Gruppe) liegt.

Der laufende Betrieb der Schülerspeisung weist bei Einnahmen von 15.000 Euro und Ausgaben von 21.500 Euro einen Abgang von 6.500 Euro aus. Der derzeitige Essensbeitrag für Kindergartenkinder und Volksschüler liegt mit 2,60 Euro pro Portion nur knapp über dem Mindestfordernis von 2,50 Euro. Nachdem diese Einrichtung grundsätzlich kostendeckend zu führen ist, wird den Gemeindeverantwortlichen noch dringend eine Erhöhung des Essensbeitrages für Kindergartenkinder und Volksschüler auf zumindest 2,80 Euro bis 3 Euro empfohlen.

Im vorliegenden Voranschlagsentwurf wurden sowohl keine Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz als auch keine Erhaltungsbeiträge für Wasser und Kanal veranschlagt. Nachdem anzunehmen ist, dass sich in der Gemeinde im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesene aber noch unbebaute Grundstücke befinden, die sich in der 50-m-Zone der bestehenden Wasser- und Kanalanlagen befinden, hat die Gemeinde umgehend Maßnahmen zur Vorschreibung dieser Beiträge zu setzen.

Die Veranschlagung von Bedarfszuweisungen und Zuschüssen ist gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemHKRO nur dann zulässig, wenn von den zuständigen Stellen darüber eine schriftliche Zusage vorliegt. Dies wurde im Voranschlagsentwurf 2016 insofern nicht beachtet, als bei den außerordentlichen Vorhaben „Gehsteigverlängerung Ost“ und Orientierungs- und Leitsystem“ Bedarfszuweisungsmittel in der Höhe von 59.000 Euro und 60.000 Euro veranschlagt wurden, ohne dass dazu schriftliche Zusagen vorliegen.

In den vorliegenden Voranschlagsentwurf wurden bei den außerordentlichen Vorhaben „Sanierung Anlageküde – höherer Bereich“, „Gehsteigverlängerung“, „Orientierungs- und Leitsystem“, „Gemeindefahrtsstraße D 121 – 123“, „Wanderweg Wurzbauerkogel“ und „LED-Umstellung Straßenbeleuchtung“ Ausgaben aufgenommen, die keine Bedeckung finden.

Daher wird nachdrücklich auf die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990 und § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO, wonach Vorhaben nur insoweit begonnen und fortgeführt werden dürfen, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.

Einsparpotential lt. Vorprüfung: 14.200 Euro (SHV-Umlage 12.000 Euro, Landesumlage 2.300 Euro, Pensionsbeitrag f. Getränkesteuerprüfer - Erhöhung 100 Euro)

Voranschlag laut vorstehenden Punkten vorgeprüft am: 7. Dezember 2015

Vorprüfungsergebnis mit Amtsleiter und Buchhalterin während der Vorprüfung am 7. Dezember 2015 telefonisch besprochen. Der Bericht wurde am 7. Dezember 2015 der Gemeinde per E-Mail übermittelt.

Prüfer: Josef Schedbanger

Der Bericht über die Vorprüfung ist dem Gemeinderat in der Sitzung, in der der Voranschlag beschlossen werden soll, zur Kenntnis zu bringen.

Um die Bedeckung der nicht vollständig finanzierten außerordentlichen Vorhaben werden sich die Gemeindeverantwortlichen, er meint damit auch die Gemeinderatsmitglieder, bei den zuständigen Abteilungen des Amtes der Oö. Landesregierung bemühen müssen. Die Darlehensgenehmigung für den Kredit zur Kanalkamerabefahrung ist laut Direktion Inneres und Kommunales nicht notwendig. Die Kontierungsänderungen für den Landeszuschuss der Ganztagesesschule und der Verwaltungskostentangente beim Kanal wurden, wie im Prüfbericht vorgeschlagen, bereits korrigiert. Die SHV- und die Landesumlage werden ebenso auf die im Prüfbericht angeführten Beträge nochmals gekürzt.

Pensionsbeitrag für Getränkesteuerprüfer über € 100 und die Investitions- und Tilgungszuschüsse werden ebenso, wie im Bericht angeführt nochmals korrigiert.

Mit diesen Änderungen verändern sich die Haushaltssummen nochmals und es ist daher auch die Kassenkredithöchstgrenze nochmals neu zu berechnen. Was die Vorschläge bezüglich Einsparungen für die Feuerwehr betrifft, haben die Gemeinderatsmitglieder keine Ideen, wo noch eingespart werden könnte. Betreffend einer Erhöhung des Essensbeiträge in der Schulausspeisung wird man sich im Sommer 2016 innerhalb des Schulausschusses und des Gemeinderates unterhalten.

Gesamtsummen OHH Einnahmen

Gruppe		GESAMT-VA 2015	Ergebnis bisher 2015	VA 2016
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	22.800	17.569,51	22.500
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.400	736,08	1.100
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	109.300	98.481,02	106.300
3	Kunst, Kultur und Kultus	1.600	1.600,00	2.600
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	9.400	8.902,70	7.400
5	Gesundheit	13.200	13.247,00	16.500
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	203.300	6.953,33	191.100
7	Wirtschaftsförderung	0	0,00	0
8	Dienstleistungen	329.000	264.099,55	322.200
9	Finanzwirtschaft	1.102.300	968.386,95	786.100
GESAMT		1.793.300	1.379.976,14	1.455.800

Gesamtsummen OHH Ausgaben

Gruppe		GESAMT-VA 2015	Ergebnis bisher 2015	VA 2016
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	327.600	291.724,71	318.200
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	19.700	15.080,22	18.800
2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	250.800	221.509,59	225.600
3	Kunst, Kultur und Kultus	13.200	4.535,01	7.300
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	204.200	167.824,87	219.900
5	Gesundheit	151.300	150.345,94	158.500
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	225.900	195.163,24	222.600
7	Wirtschaftsförderung	21.500	11.571,29	18.700
8	Dienstleistungen	443.500	237.002,80	446.900
9	Finanzwirtschaft	429.000	368.027,11	94.800
GESAMT		2.086.700	1.662.784,78	1.731.300
		-293.400	-282.808,64	-275.500

Einnahmen OHH € 1.455.800
 Ausgaben OHH € 1.731.300 **Fehlbetrag € 275.500**

Außerordentlicher Haushalt:

Ansatz	Vorhaben	Ausgaben 2016	Einnahmen 2016	Fehlbetrag/Überschuss
010000	Sanierung Amtsgebäude hoheitlicher Bereich	2.000	0	-2.000
262000	Sportplatz- u. Gebäudesanierung	32.000	38.300	+6.300
611000	Gehsteigverlängerungen	201.000	201.000	0
612000	Orientierungs- und Leitsystem samt Hausnummerierung	60.000	60.000	0
612100	Gemeindezufahrtsstraße Dambach 121-123	1.000		-1.000
771200	Wanderweg Wurbauerkogel	10.000		-10.000
816200	LED-Umstellung Straßenbeleuchtung	8.000		-8.000
851400	Kanalkamerabefahrung (dig. Leitungskataster)	64.700	64.700	0
GESAMT		378.700	364.000	-14.700

Am Entwurf des Außerordentlichen Haushaltes werden für die Beschlussfassung keine Änderungen mehr vorgenommen. Danach gibt der Vorsitzenden den Gemeinderatsmitgliedern die Möglichkeit, Fragen zu stellen bzw. Stellungnahmen zum vorgebrachten Voranschlagsentwurf abzugeben. Da ein Großteil der im Prüfbericht der BH Kirchdorf/Krems vorgeschlagenen Änderungen bereits eingearbeitet wurden, stellen die Gemeinderatsmitglieder keine Fragen zum vorliegenden Voranschlagsentwurf. Matthias Berger fragt nach, wie das bei uns in der Gemeinde gehandhabt wird, wenn Flüchtlingskinder die Schulausspeisung nutzen. Bgm. beantwortet seine Frage und informiert, dass er sich bei den Nachbargemeinden schlau gemacht hat, wie sie die Angelegenheit behandeln. Aus diesem Grund wird zur Zeit auch in Rosenau/Hp. für Flüchtlingskinder nichts verrechnet. Jedoch will sich der Schulausschuss mit dieser Angelegenheit nochmals befassen. Über die im Voranschlag vorgesehenen Eigenleistungen durch den Gemeindebauhof für den Winterdienst kommt Ing. Jürgen Steinbichler zum Thema „Winterdienst“ und kritisiert, dass Sonntags nicht so früh, er spricht da von 5.00 Uhr früh, geräumt werden müsste und schon ein paar Mal Montags in der Mühlreithsiedlung nicht rechtzeitig geräumt war. Er selber weiß zwar, dass die Sonntagsstunden besser bezahlt werden als jene am Montag früh, dennoch wäre eine spätere Räumung am Sonntag durchaus ausreichend. Da Wolfgang Eibl selbst den Winterdienst auf den östlich gelegenen Straßen der Gemeinde macht, kann er in dieser Angelegenheit erläutern, dass eine Räumrunde etwa 4 Stunden je nach Schneelage dauert und schon alleine deshalb an einem Feiertag nicht einfach später weggefahren werden kann. Außerdem gibt es Bürger, die Feiertags auch früh aufstehen und vielleicht einer Arbeit nachgehen müssen. Außerdem ist eine Schneeräumung in den Nacht- bzw. Frühmorgenstunden wesentlich einfacher und sicherer, da noch nicht so viel Straßenverkehr wie am Morgen ist. Er erwidert, dass er zwar den Winterdienst mit einer späteren Ausfahrt beauftragen kann, jedoch werden die Telefonanrufe dann auf das Mobiltelefon von Herrn Steinbichler umgeleitet. Auch Bgm. Auerbach weiß von zahlreichen Anrufen früh morgens an Feiertagen auf seinem Privattelefon, weil die Straße zu spät geräumt wurde. Herr Steinbichler darf in dieser Sache nicht nur von seinen Gewohnheiten an Feiertagen ausgehen. Es gibt auch Bewohner, die durchaus an Feiertagen arbeiten müssen oder frühmorgens bereits einem Hobby nachgehen. Danach beantragt der Bürgermeister die Beschlussfassung des vorgetragenen Voranschlagsentwurfes 2016. Seinem Antrag stimmten die

Gemeinderatsmitglieder der SPÖ-Fraktion (6 Stimmen) und Matthias Berger von der ÖVP-Fraktion zu, die weiteren ÖVP-Gemeinderatsmitglieder (Irmgard Gansterer, Leopoldine Sanglhuber, Ing. Jürgen Steinbichler, Daniel Huemer und Katharina Nachbagauer) stimmen ohne Begründungen und Wortmeldungen gegen den Voranschlagsentwurf 2016.

d. Festsetzung Kassenkredithöchstbetrag (1/4 der Ordentlichen Einnahmen)

Aufgrund der noch vorgenommenen Änderungen im Ordentlichen Voranschlag muss die Gesamteinnahmensumme mit € 1.455.800 festgestellt und somit der Kassenkredithöchstbetrag (1/4 der ordentlichen Einnahmen) neu berechnet werden. Die Kassenkredithöchstgrenze errechnet sich auf € 363.950,--. Bgm. Auerbach stellt den Antrag, die Kassenkredithöchstgrenze mit **€ 363.950** zu beschließen. Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand zu.

e. Festsetzung des Betrages ab dem die Abweichungen zum Voranschlag zu begründen sind

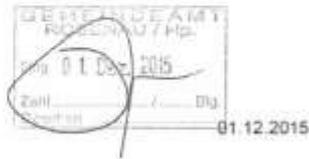
Der Betrag, ab dem die Abweichungen zum Voranschlag zu begründen sind, wird nicht verändert und wiederum mit € 1.000 festgesetzt. Auf Antrag des Vorsitzenden wird dieser Betrag mit € 1.000 einstimmig per Handzeichen aller Gemeinderatsmitglieder beschlossen. Danach muss Herr Daniel Huemer die Sitzung verlassen, da er in die Nachtschicht gehen muss. Seinem Ersuchen die beiden ersten vorgeschlagenen Gemeinderatssitzungstermine zu verlegen, kann nicht entsprochen werden. Er verlässt die Sitzung um 20.30 Uhr.

6. Beratung und Beschlussfassung über eine Verlängerung des bestehenden Kassenkreditvertrages mit der Sparkasse Oberösterreich

Wie schon in den Vorjahren erläutert Bgm. Auerbach, dass er aus mehreren Gründen (langjähriger Geschäftspartner von der Gemeinde Rosenau/Hp., Filiale und Arbeitsplätze und somit Kommunalsteuer in Rosnau/Hp., Überziehung der Kassenkredithöchstgrenze zu Jahresbeginn bei der Sparkasse möglich, keine Angebotslegung der Raiba Wdg. anlässlich der letzten Darlehensausschreibung, usw.) nur mehr bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ um ein Angebot für den Kassenkredit 2016 angefragt hat. Es hätte aber jedes Gemeinderatsmitglied die Möglichkeit gehabt, ein besseres Vergleichsangebot für einen Kassenkreditvertrag einzuholen. Da aber niemand von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, erübrigt sich für ihn die Beratung über eine Verlängerung des Kassenkreditvertrages mit der Allgemeinen Sparkasse Oö um ein weiteres Jahr bis 31.12.2016. Das Schreiben an den Gemeinderat, das die Allgemeine Sparkasse Oö mit dem Kassenkreditangebot mitgeschickt hat, möchte Bgm. Auerbach den Gemeinderatsmitgliedern jedoch nicht vorenthalten und liest dieses vor.



An die Mitglieder des Gemeinderates
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau/Hengstpaß



Ausschreibung Kassenkredit - Zusatzinformation

sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

hiermit möchten wir Sie erinnern, dass die Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG bei der letzten Ausschreibung für die Vergabe des Kredites zu Kanal BA 07 – Erhebungsarbeiten, Kamerabefahrung und digitaler Kanalkataster in Höhe von € 111.500,- als EINZIGES Kreditinstitut ein Angebot gestellt hat.

Bei dieser Ausschreibung haben andere Kreditinstitute (Oberbank Kirchdorf, Uni Credit Linz, BAWAG PSK) mitgeteilt kein Angebot stellen zu wollen, bzw. bei einem Institut (Raiffeisenbank Windischgarsten) kam es zu überhaupt keiner Beantwortung.

Des Weiteren sollte bei der Vergabe des Kassenkredites auch berücksichtigt werden, dass wir entgegen dem allgemeinen Trend im Bankensektor nach wie von an Klein- und Kleinststandorten festhalten und so eine Nahversorgung in der Gemeinde Rosenau mit unserem Filialstandort sichern.

Freundliche Grüße
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankaktiengesellschaft

Dir. Herwig Buchbauer Egon Oswald

Herwig Buchbauer, Sparkasse Oberösterreich, Bahnhofstraße 10, A-4500 Windischgarsten
TEL: 05 0100 49182, FAX: 05 0100 05 0100 949182, E-MAIL: herwig.buchbauer@sparkasse-ooe.at
Allgemeine Sparkasse Oberösterreich Bankaktiengesellschaft, Promenade 11-13, A-4020 Linz
BLZ: 20200, FN18633m des LG Linz, DVR: 0031631, SWIFT: ASPKAT2L, INTERNET: <http://www.sparkasse-ooe.at>

(1A 813)

Danach bringt er das Angebot der Allgemeinen Sparkasse Oö vor und beantragt die Beschlussfassung, den Kassenkreditvertrag mit der Allgemeinen Sparkasse OÖ um ein weiteres Jahr bis 31.12.2016 mit einem Höchstbetrag von € 363.950,- zu verlängern.

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
 Nr. 120
 4581 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:
 Herr Herwig Buchbauer
 Tel.: (05) 0100-49182
 Fax: 05 0100-949182
 E-Mail: Herwig.Buchbauer@sparkasse-ooe.at
 Sparkasse Oberösterreich
 FI, Windischgarsten/242
 Bahnhofstraße 10, 4580 Windischgarsten

Zur Ablage bei: GEMEINDER14

 Zeichen
 451/KoHberger

 Datum
 27.11.2015

ANBOT KASSENKREDIT 2016 gem. § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 (Novelle 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung und sind grundsätzlich gerne bereit, mit Ihnen eine Kreditvereinbarung zu den nachstehend angeführten wesentlichen Bedingungen abzuschließen.

Kreditzweck: Kassenkredit
Kredithöhe: EUR 371.475,-
Laufzeit: 01.01.2016 bis 31.12.2016
Kondition: Sollzinsen

[3M-EURIBOR] Wir verrechnen Ihnen einen fixen Zinssatz pro Zinsperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen taggenau erfolgt, das heißt, dass die Zahl der Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360):

d.h. 0,840% p.a. (Basis: 3-Monats-Euribor vom 25.11.2015 + 0,104% + 0,840% Aufschlag)

erste Zinsperiode

 Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2016 und endet einen Tag vor dem nächsten Zinsanpassungstermin.
 Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wird bei Inanspruchnahme festgelegt.

weitere Zinsperioden

 Für die weiteren Zinsperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.04.2016.
 Für diese Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,840% p.a. (Marge) über dem Indikator (3-Monats-EURIBOR).

 Der 3-Monats-EURIBOR ist der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode um 11.00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter <http://www.euribor.eu/euribor-coe/euribor-gloss.html> festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode. Sollte dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0% fallen, wird für die Zinsanpassung ein Wert von 0% festgesetzt.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in Wien Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrags, einer Verordnung, Satzung, offiziellen Direktive, Richtlinie (einschließlich einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen, Einlage, der Liquiditäts- oder Kapitaladäquanzanforderungen, der Mindestreservpflichten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarktaufsicht) sich die Kosten der Darlehens-/Kreditgeberin, das Darlehens-/Kredit auszureichen oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten ereignen, so ist die Darlehens-/Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-/Kreditnehmer in Verhandlungen einzutreten und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Ereignisse), eine Erhöhung des unter „Sollzinsen“ genannten Aufschlages (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen.

Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsbegehrens der Kreditgeberin, welches sich im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmlichen Einigung im Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Wir halten fest, dass es sich bei dieser Promesse nur um eine grundsätzliche Zusage handelt.

Die Verankerung des Kreditrahmens ist erst nach Abschluss einer geordneten schriftlichen Vereinbarung, in der die detaillierten Bedingungen festgehalten werden, möglich.

Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

1. Vorlage der rechtmäßig unterfertigten Finanzierungszusage
 2. Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme des Kassenkreditens
 3. Aus dem Beschluss oder aus sonstigen Dokumentationen muss abzuleiten sein, dass die beilieglichen Grenzen des § 83 Oö. Gemeindeordnung („Jahresviertel“) nicht überschritten werden
- Vorlage des letzten Rechnungsabschluss und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern bei uns noch nicht auflegend

Sollten im Wart der zu besitzenden Sicherheiten oder in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen wesentliche Änderungen eintreten, die die Rückführung der Finanzierung gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt von dieser Promesse zurückzutreten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Finanzierungsangebot eine für Sie günstige Möglichkeit anbieten zu können, stehen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung und würden uns freuen, diese Finanzierung über unser Institut abwickeln zu können.

Mit unserer Bereitschaft zum Abschluss einer Kreditvereinbarung treiben wir Ihnen drei Monate ab heute im Wart.

Mit freundlichen Grüßen

 Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
 Bankabteilungsgesellschaft



Seinem Antrag stimmen alle Gemeinderatsmitglieder mit einem Zeichen mit der Hand einstimmig zu.

7. Kassenkreditvertrag mit der Sparkasse OÖ, inhaltliche Beschlussfassung

Zwecks inhaltlicher Beschlussfassung des Vertrages liest der Vorsitzende die von der Allgemeinen Sparkasse mitübermittelte Kassenkreditzusage vor. Diese musste jedoch anlässlich der Änderungen im Voranschlag auf die Kreditsumme von € 363.950,- händisch korrigiert werden.



Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankkreditgesellschaft

Postfach 11-12
4000 Linz
Tel.: 05 3161-0
Fax: 05 3161-90888

8101030KHLBERM0410

Kontostelle
Linzerstr. 46
74 7000 Linz
DVB 1001
BIC SPARKA222

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Nr. 120
4581 Rosenau am Hengstpaß

Ihr Ansprechpartner:
Herr Herwig Buchbauer
Tel.: (05) 0100-949182
Fax: 05 0100-949182
E-Mail: Herwig.Buchbauer@sparkasse-ooe.at

Sparkasse Oberösterreich
Ff. Waidschgerstr. 242
Barmhofstraße 10, 4500 Waidschgerstr.

Zur Abgabe bei: 32107291290 / 24400-002519 / GEMEINDER14

Seiten:
02.12.2015

KREDITZUSAGE - Konto IBAN AT96 2032 0244 0000 0010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Geschäftsverhandlung sind wir Ihrem Wunsch entsprechend gerne bereit, Ihnen einen wiederhol-
sauruzutären Kredit in Höhe von **EUR 800.000,00** zu folgenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
34,5 % p.a.

Die Abwicklung dieser Finanzierung erfolgt über Konto IBAN AT96 2032 0244 0000 0010, lautend auf Gemeinde
Rosenau am Hengstpaß bzw. weitere für Sie eröffnete Konten.

Verwendungszweck:

Kassenkredit 2015 gem. § 83 der OÖ Gemeindeordnung 1990 (Novelle 2012)

Konditionen:

Für die gesamte Finanzierung stellen wir Ihnen folgende Konditionen in Rechnung:

Schäzmen: Wir verrechnen Ihnen einen festen Zinssatz pro Zinsperiode, der wie folgt ermittelt wird, wobei die Berechnung der Zinsen so erfolgt, dass die Zahl der zu verzinsenden
Kalendertage durch 360 dividiert wird (ACT/360)

erste Zinsperiode
Die erste Zinsperiode beginnt am 01.01.2016 und endet einen Tag vor dem nächsten
Zinsanpassungstermin.
Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wird bei Inanspruchnahme festgelegt.

weitere Zinsperioden
Für die weiteren Zinsperioden von jeweils drei Monaten erfolgt die Zinsanpassung
jeweils am Beginn jeder Zinsperiode, erstmals am 01.04.2016

Für diese Zinsperioden beträgt die Verzinsung jeweils 0,8400 % p.a. (Marge) über
den Indikator (3-Monats-EURIBOR).

Der 3-Monats-EURIBOR ist der drei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperi-
ode um 11:00 Uhr vormittags (Brüsseler Zeit) unter [http://www.euribor.eu/euribor-
org/euribor-rates.html](http://www.euribor.eu/euribor-
org/euribor-rates.html) festgelegte Prozentsatz für die entsprechende Zinsperiode. Sollte
dieser Prozentsatz auf einen Wert unter 0 % fallen, wird für die Zinsanpassung ein
Wert von 0 % herangezogen.

Als Geschäftstag im Sinne dieser Vereinbarung gilt jeder Tag, an dem die Banken in
Österreich Bankgeschäfte durchführen.

Falls auf Grund eines Gesetzes, Staatsvertrages, einer Verordnung, Satzung, offiziellen
Direktive, Richtlinie (insbesondere einer Regelung bezüglich Steuern oder Rücklagen,
Einklage, der Liquiditäts- oder Kapitaldeckungsanforderungen, der Mindestreservepflich-
ten oder anderer Arten von Maßnahmen oder Richtlinien der Banken- oder Kapitalmarkt-
aufsicht) sich die Kosten der Darlehens-Kreditgeberin, das Darlehens-Kredit auszu-
scheiden oder aufrechtzuerhalten erhöhen, oder Änderungen auf dem Geld- oder Kapital-
markt oder Veränderungen der Refinanzierungskosten ergeben, so ist die Darlehens-
Kreditgeberin berechtigt, mit dem Darlehens-Kreditnehmer in Verhandlungen einzutret-
en und unter Berücksichtigung der o.a. Punkte (Einsparung), eine Erhöhung des unter
„Schäzmen“ genannter Aufschlags (Marge) nach billigem Ermessen zu verlangen.
Sollte es aufgrund eines derartigen Erhöhungsgeheimnisses der Kreditgeberin, welches sich
im Rahmen des billigen Ermessens hält, innerhalb eines Monats zu keiner einvernehmli-
chen Einigung im Verhandlungswege kommen, wird mangels anderer Vereinbarung die
Finanzierung innerhalb eines weiteren Monats zur Gänze zur Rückzahlung fällig.

Kontostatus/ Zinsanfälligkeit: Die Zinsen werden vom jeweiligen Kontostand fortlaufendmäßig im Nachhinein be-
rechnet, sind jeweils am 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Laufzeit/Rückzahlung:

Dieser Kreditrahmen steht Ihnen vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 zur Verfügung.

Diese Finanzierung kann ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist
von 3 Monaten aufgekündigt werden.

Sicherstellungen:

Von der Bestellung besonderer Sicherheiten für diese Finanzierung wird vorläufig Abstand genommen. Dem gemäß
verpflichten Sie sich, bis zur gänzlichen Tilgung dieser Finanzierung ohne unsere vorherige Zustimmung eine
Aktionierung oder Verpfändung von Abgaberechten, Abgaberechtsanteilen und vermögensrechtlichen Ansprüchen,
die Ihnen gegen den Bund oder andere Gebietskörperschaften zustehen, nicht vorzunehmen, ebenso,
unbewegliches Vermögen, das nicht Ihnen zu wahren öffentlichen Interessen dient, anderen Gläubigern nicht zu
verpfänden.

Sonstiges:

Im Übrigen gelten für diese sowie die Ihnen zukünftig zu gewährenden Finanzierungen unsere Allgemeinen Ge-
schäftsbedingungen

Sie erklären sich damit einverstanden, von uns telefonisch oder über sonstige Telekommunikationsmedien
(z. B. E-Mail) zu interessanten Themen und Produkten sowie - auch neuen - Dienstleistungen kontaktiert und
informiert zu werden. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

Allgemeine Kreditbedingungen:

- a) Sie verpflichten sich, bei der alljährlichen Festsatzung des Voranschlags vorzusorgen, dass die an uns zu lei-
senden Zahlungen im Voranschlag des nächsten Jahres genötigt und rechtzeitig gedeckt sind, weiters, den ge-
nehmigten vollständigen Voranschlag für das betreffende Wirtschaftsjahr sowie den Rechnungsabschluss über
das vergangene Jahr samt allen in der jeweils geltenden WRV vorgeschriebenen Nachweisen vorzulegen.
- b) Ungeachtet der vereinbarten Laufzeit und Kündigungsfrist sind wir berechtigt, den ausstehenden Kredit ohne
vorherige Ankündigung sofort fällig zu stellen, wenn die fälligen Kapital- und Zinszahlungen trotz eingeschrie-
bener Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit ganz oder zum Teil unbefristigt, sieben- oder
nicht pünktlich erfüllt wird.
- c) Für allfällige Rechtsstreitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Finanzierungsvertrag ergeben, gilt
österreichisches Recht und wird als nicht ausschließlicher Gerichtsstand das jeweils zuständige Gericht in Linz
vereinbart.
- d) Für diese Finanzierungsvereinbarung und ihre Änderungen ist Schriftlichkeit gemäß § 884 ABGB vereinbart.

70270 0444904310800000040156395 #100044 2015-12-02 08:58:28 0

70270 0444904310800000040156395 #100044 2015-12-02 08:58:28 0

IBAN AT96 2032 0244 0000 0010

8101030KHLBERM0410
Vertrag vom 02.12.2015

a) Sie verzichten auf die Geltendmachung der Aufrechnung. Sämtliche Zahlungen an uns sind spezen- und ab-
zugsfrei zu leisten; Erfüllungsort für alle aus diesem Finanzierungsvertrag hervorgehenden Ansprüche ist für
beide Teile der Scheiteraum unseres Institutes in Linz.

b) Wir sind berechtigt, die Daten der Finanzierung und alle im Zusammenhang uns damit bekannt werdenden wirt-
schaftlichen Daten des Kunden an Mitverpflichtete, Bürgen und Sicherstellungsggeber, Finanzierungsinstiute und
Versicherungsunternehmen, die sich an der Finanzierung beteiligen (oder beabsichtigen sich zu beteiligen) so-
wie an die Zentralbank, in Zusammenhang mit Refinanzierungskreditlinien weiterzugeben.

c) Die Kreditanzusuchnahme ist erst nach Vorlegen folgender Unterlagen möglich:

1. Vorlage der rechtmäßig unterfertigten Finanzierungszusage
2. Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses über die Aufnahme des Kassenkredites
Aus dem Beschluss oder aus sonstigen Dokumentationen muss abzuleiten sein, dass die betragli-
chen Grenzen des § 83 Oö. Gemeindeordnung („Jahresvierel“) nicht überschritten werden.
3. Vorlage des letzten Rechnungsabschlusses und Voranschlag des laufenden Haushaltsjahres, sofern
bei uns noch nicht aufgelegt

Annahmefrist:

An diese Finanzierungszusage halten wir uns 30 Tage ab Datum dieses Schreibens gebunden. Wir behalten uns
jedoch das Recht vor, diese Finanzierungszusage zu widerrufen, wenn uns Umstände bekannt werden sollten, die
uns zur Fälligkeit der Finanzierung berechtigen würden.
Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihres Einverständnisses die Finanzierungszusage zu unterfertigen und innerhalb
der genannten Frist an uns zu retournieren.

Freundliche Grüße

Allgemeine Sparkasse Oberösterreich
Bankkreditgesellschaft

Annahmeverklärung

Mit vorstehendem Angebot erklären wir uns vollständig einverstanden.

Die Kreditaufnahme wurde in der Gemeinderatsitzung am 20.12.2015 beschlossen.
Das Sitzungsprotokoll wird umgehend nach Ausstellung übermittelt.

20.12.2015
Datum

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß
Kreuzstuber

70270 0444904310800000040156395 #100044 2015-12-02 08:58:28 0

Wiederum stellt der Vorsitzende den Beschlussantrag, die Kreditzusage in vorgetragener Form zu beschließen. Seinem Antrag stimmen die Gemeinderatsmitglieder per Handzeichen einstimmig zu.

8. Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde Rosenau/Hp., Beschlussfassung
Bgm. Auerbach informiert, dass nach den Neuwahlen des Gemeinderates im Herbst 2015 vom Oö. Gemeindebund die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinden in praktischer und handlicher Form zur Verfügung gestellt wurden. Für die vielen erstmals im Gemeinderat vertretenen Personen ist die Geschäftsordnung eine praktische Hilfestellung, wie Sitzungen und Beschlüsse in den Kollegialorganen einer Gemeinde funktionieren. Außerdem deckt die Geschäftsordnung den Teil der Oö. Gemeindeordnung, den ein Gemeinderatsmitglied wissen sollte zum Großteil ab. Er appelliert daher, die Mustergeschäftsordnung nicht nur zu beschließen sondern sie zu Hause auch zu studieren. Die Mustergeschäftsordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern im Zuge der Übermittlung der Sitzungsunterlagen im Gemeindeintranet bereits im Vorfeld zur Verfügung gestellt. Dennoch liest der Bürgermeister die Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde vor und beantragt deren Beschlussfassung. Erst dann kann die Beschlussfassung auf den kleinen Heften dokumentiert und per Gemeindesiegel bestätigt werden.

Verordnung
des Gemeinderates der Stadt-, Markt-Gemeinde

vom _____

mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt-Gemeinde

mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt-Gemeinde

erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom _____

außer Kraft.

Der Bürgermeister:

44
2015

Schriftenreihe des
OÖ Gemeindebundes

Anlage

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt
Gemeinde

Präambel:
Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT
Gemeinderat

§ 1
Einberufung und Kundmachung von Sitzungen
(§ 45 Oö. GemO 1990)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberäumen.

1

(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge (§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

2

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann (§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben.

4

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

3

Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder (§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

5

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12

Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

10

Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

- a) Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
- b) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
- c) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
- d) Der Antrag auf Vertagung.
- e) Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
- f) Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hiezu nur einem Für und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen.

12

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13

Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.

11

Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung (§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

13

§ 15

Wahlen

(§ 52 Oö. GemO 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16

Verhandlungsschrift

(§ 54 Oö. GemO 1990)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

14

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatsitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

16

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen.

Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist ersatzfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

15

§ 17

Geschäftsführung der Ausschüsse

(§ 55 Oö. GemO 1990)

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

17

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche dem im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

18

(3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

20

2. ABSCHNITT Gemeindevorstand (bzw. Stadtrat)

§ 18 Geschäftsführung (§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie allen Fraktionsobmännern, auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstandes nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstandes ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstandes nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

19

3. ABSCHNITT Gemeinsame Bestimmungen

§ 19 Befangenheit (§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Ehepartner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind
2. in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

21

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

(8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 20

Beziehung sonstiger Personen (§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990
in der geltenden Fassung
Stand Oktober 2015

Die Beschlussfassung der Mustergeschäftsordnung für Kollegialorgane der Gemeinde wird von den Gemeinderatsmitgliedern auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig per Handzeichen beschlossen.

9. Löschwasserbehälter für die Mühlreithsiedlung – Grundsatzbeschlussfassung

Der Bürgermeister liest das Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Rosenau/Hengstpaß vor und ersucht um eine Grundsatzbeschlussfassung, für die Mühlreithsiedlung einen Löschwasserbehälter errichten zu wollen. Zusätzlich erläutert er, dass ein Löschwasserbehälter in der Größenordnung von 80 m³ etwa € 22.000 bis € 25.000 kostet. Ein Drittel der Kosten übernimmt normalerweise der Landesfeuerwehrverband. Die restlichen 2/3 hat man in letzter Zeit mit Bedarfszuweisungsmittel abdecken können. Da es nur wenige Firmen gibt, die Löschwasserbehältererrichtungen anbieten, erfolgt die Ausschreibung des Auftrages durch den Landesfeuerwehrverband. Für eine Auftragsvergabe bringt der Landesfeuerwehrverband einen Vergabevorschlag ein. Weil Herr Steinbichler die Behauptung aufstellt, dass 80 m³ Wasser zum Löschen eines Hausbrandes relativ wenig ist, erläutert Wolfgang Eibl, dass die Löschwasserbehälter hauptsächlich dem ersten Löschangriff dienen, bis die weiteren Feuerwehren bei einem Brand mit Tanklöschfahrzeugen und Zuleitungen eine größere Wasserversorgung zur Verfügung gestellt haben.

A-4581 Rosenau/Hp. 85
 E-Mail: 05426@ki.coelfv.at
 Tel.: 07566 603
 Fax.: 07566 603 20
 DVR: 1060325



An die
 Gemeinde
 Rosenau am Hengstpaß

Rosenau/Hp., 04.11.2015

Nr. 120
 4581 Rosenau am Hengstpaß

Betrifft: Löschwasserbehälter für die Mühlreithsiedlung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Peter, werte Gemeinderatsmitglieder!

Die Mühlreithsiedlung, ein Teil des Pflichtbereiches der Feuerwehr Rosenau am Hengstpaß, wächst allmählich zu einer großen Wohnsiedlung. Die Wasserversorgung in dieser Siedlung erfolgt ausschließlich durch die öffentliche Wasserversorgungsleitung der Marktgemeinde Windischgarsten. Auch die HYDRANTEN in dieser Siedlung werden von der Quelle der Marktgemeinde Windischgarsten gespeist. Aufgrund der nach oben wachsenden Ortschaft muss das Wasser über Hebevorrichtungen zu den Häusern und Hydranten gepumpt werden.

Somit kann es passieren, dass es bei einer großen Wasserentnahme (z.B. bei einem Brand eines Objektes) zu einer Wasserknappheit für die Siedlung kommen kann. Um dem vorzubeugen, schlägt das Kommando der Freiwillige Feuerwehr Rosenau/Hp. die Errichtung eines Löschwasserbehälters an einem dafür geeigneten Ort in der Siedlung vor.

Mit diesem Schreiben wollen wir die Gemeindeverantwortlichen (Gemeinderat und Bürgermeister) ersuchen, die Errichtung eines Löschwasserbehälters in der Mühlreithsiedlung zu veranlassen und als künftiges Projekt zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
 Kdt. HBl. Stefan Reiter

Seinem Antrag und dem Ersuchen der Freiwilligen Feuerwehr (Kdt. Stefan Reiter) leisten die Gemeinderatsmitglieder einstimmig mit einem Zeichen mit der Hand folge.

10. Beschlussfassung „Winterdienst auf GEHSTEIG“, Räumung und Streuung durch Gemeinde (Gehsteigverlängerungen westliches und östliches Ortsende)

Bgm. Auerbach erläutert, dass ein kurzer Teil der Gehsteigverlängerung im Westen bereits im Sommer 2015 erfolgte. Nun soll die Verlängerung bis zum bestehenden Gehsteig beim Wohngebäude der STYRIA Rosenau Nr. 150 zusammengeschlossen werden. Dabei musste mit den Grundanrainern vor Ort ein paar Mal verhandelt und gesprochen werden. Die Familien Stöger und Klinser wollen dabei die Zustimmung und Unterzeichnung der Verhandlungsschrift nur leisten, wenn die Räumung und Streuung auf diesen Gehsteigstücken durch die Gemeinde erfolgt und diese Leistung mit einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss absegnet bzw. bestätigt ist. Deshalb hat er eine Beschlussformulierung in dieser Angelegenheit vorbereitet, die er zur Vorlesung bringt und für die er den Antrag um Beschlussfassung stellt.

Gemeinderatsbeschluss 10.12.2015

Winterdienst (Schneeräumung und Streuung) entlang des Gehsteiges insbesondere an den zu verlängernden Gehsteigabschnitten:

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosenau am Hengstpaß beschließt in der Sitzung am 10.12.2015 den gesamten Gehsteig im Ort Rosenau/Hp. zu räumen und zu streuen und übernimmt somit die in § 93 Abs. 1 bis 3 der STVO 1960 aufgezählten Anrainerpflichten aller Anrainer entlang des Gehsteiges im Ort von Rosenau/Hp. Dies betrifft den bereits bestehenden Gehsteig vom Haus „Rosenau Nr. 150 bis zur Fa. ROHOL und den Ausbau der Teilabschnitte im Westen, die Strecke vom Haus Rosenau Nr. 150 bis zu Fa. Petroczy, sowie jene im Osten, die Strecke von der Fa. ROHOL bis zum Sägewerk Neuwirth.

Bgm. Peter Auerbach

Seinem Antrag stimmen sämtliche Gemeinderatsmitglieder mit einem Handzeichen zu. Sie halten diese Beschlussfassung nur mehr für eine Formsache, da die Räumung und Streuung ohnehin schon seit langem auf dem Gehsteig durch die Gemeinde Rosenau/Hp. übernommen wurde.

11. Gesellschafterbeschluss der touristischen Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH, Geschäftsführerbestellungen, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach erklärt, dass eine weitere Beschlussfassung in der Causa „touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH“ notwendig ist, damit die Neugründung der Gesellschaft fortgeführt und abgeschlossen werden kann.

Heute geht es noch um die Abtretung der Geschäftsanteile der bisherigen Gesellschaft Wurbauerkogel GesmbH (Marktgemeinde Windischgarsten und Gemeinde Rosenau/Hp) an den Tourismusverband Pyhrn-Priel und die Wiedereinbringung der geringeren Geschäftsanteile dieser beiden Gemeinden sowie um einen Gesellschaftsbeschluss im Umlaufwege zur Geschäftsführerneubestellung von den Herrn DI (FH) Herbert Gösweiner und Mag. Klaus Weixlbaumer.

Dazu liest der Vorsitzende den vom Notar Mag. Reitner vorbereiteten Akt vor und beantragt die Beschlussfassung des Notariatsaktes und des Gesellschafterbeschlusses im Umlaufwege.



AZ. 174/14/MagR/A

Geschäftszahl: 83

Urschrift



NOTARIATSAKT

Heute sind vor mir, **Magister Franz Reitner**, öffentlichen Notar mit dem Amtssitz in 4560 Kirchdorf an der Krems, im Haus Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, wofür ich mich über Ersuchen der Parteien begibt habe, erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigten Parteien:

1. Herr **Ingenieur Norbert Vögler**, geboren am 27.04.1964 (siebenundzwanzigsten April neunzehnhundertvierundsechzig), Rosenauerweg 41, 4580 Windischgarsten, als Bürgermeister und Vertreter der **Marktgemeinde Windischgarsten**, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten, und
 2. Herr **Peter Auerbach**, geboren am 27.07.1956 (siebenundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsechundfünfzig), Rosenau 158, 4581 Rosenau am Hengspaff, als Bürgermeister und Vertreter der **Gemeinde Rosenau**, Rosenau 120, 4581 Rosenau am Hengspaff,
- jeweils als **abtretende Partei** einerseits und
3. Herr **Diplomingenieur (FH) Herbert Gösweiner**, geboren am 20.10.1974 (zwanzigsten Oktober neunzehnhundertvierundsiebzig), Seebach 9, 4582 Spital am Pyhrn, als allein vertretungsbefugter Vorsitzender des **Tourismusverband Pyhrn-Priel**, Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten,
- als **übernehmende Partei** andererseits
- und haben vor mir errichtet den nachstehenden

ABTRETUNGSVERTRAG:



Priel mit einem Geschäftsanteil von € 28.000,- (achtundzwanzigtausend Euro) der Gesellschaft neu beitritt.

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau werden im Folgenden kurz als abtretende Partei, der Tourismusverband Pyhrn-Priel im Folgenden kurz als übernehmende Partei bezeichnet.

Drittes:

Zur Berichtigung der vorgenannten Abtretungspreise verpflichtet sich die übernehmende Partei, den auf sie entfallenden Abtretungspreis jeweils binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit dieses Vertrages spesen- und abzugsfrei an die jeweils abtretende Partei zu bezahlen, sofern die Vertragsparteien später einvernehmlich keine andere Art der Berichtigung vereinbaren.

Auf eine Verzinsung oder zwischenzeitige Absicherung der Abtretungspreisforderungen wird von allen Vertragsseiten einvernehmlich verzichtet.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden jedoch, abgesehen von den sonstigen Folgen des Verzuges, Verzugszinsen in Höhe von 6 % (sechs Prozent) per annum vereinbart.

Viertes:

Die übernehmende Partei erwirbt die abgetretenen Geschäftsanteile mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern.

Sie erklärt, den Gesellschaftsvertrag in der derzeit geltenden Fassung und auch das notarielle Protokoll über die heute abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft zu kennen, sich allen seinen Vereinbarungen zu unterwerfen und die abtretende Partei hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile für alle von ihr übernommenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Geschäftsverhältnis ergeben, klag- und schadlos zu halten.

Fünftens:

Die abtretende Partei haftet dafür, dass die vertragsgegenständlichen Geschäftsanteile ihr unbeschränktes Eigentum darstellen und nicht mit irgendwelchen Rechten Dritter belastet sind.

Der übernehmenden Partei ist die Lage und wirtschaftliche Situation dieser Gesellschaft genau bekannt und haftet die abtretende Partei daher nicht für einen bestimmten Wert oder zukünftigen Ertrag der Gesellschaft.

Sechstens:

Der Übergang aller mit den vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten auf die übernehmende Partei erfolgt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit dieses Abtretungsvertrages.

Erstens:

Die Marktgemeinde Windischgarsten und die Gemeinde Rosenau sind jeweils Gesellschafter der im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Steyr zu FN 237954 h eingetragenen **Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH** mit dem Sitz in Windischgarsten.

Der Geschäftsanteil der Marktgemeinde Windischgarsten entspricht einer voll einbezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von € 24.500,- (vierundzwanzigtausendfünfhundert Euro), der Geschäftsanteil der Gemeinde Rosenau einer voll einbezahlten Stammeinlage im Nennbetrag von € 10.500,- (zehntausendfünfhundert Euro).

Allen Parteien ist bekannt, dass in der heute vor dieser Vertragserrichtung bereits stattgefundenen außerordentlichen Generalversammlung der obigen Gesellschaft neben anderen Änderungen auch die Änderung des Firmenwortlautes dieser Gesellschaft in **Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH** beschlossen wurde, diese Änderung aber noch nicht rechtswirksam im Firmenbuch eingetragen ist.

Zweitens:

Die Marktgemeinde Windischgarsten tritt hiermit von ihrem vorstehend näher bezeichneten Geschäftsanteil an der **Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH** (zukünftig **Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH**) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 21.000,- (einundzwanzigtausend Euro) an den Tourismusverband Pyhrn-Priel um den Abtretungspreis von € 21.000,- (einundzwanzigtausend Euro) ab.

Der Tourismusverband Pyhrn-Priel erklärt die Vertragsannahme.

Weiters tritt die Gemeinde Rosenau von ihrem vorstehend näher bezeichneten Geschäftsanteil an der **Touristische Freizeiteinrichtungen Wurbauerkogel GmbH** (zukünftig **Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH**) einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von € 7.000,- (siebentausend Euro) an den Tourismusverband Pyhrn-Priel um den Abtretungspreis von € 7.000,- (siebentausend Euro) ab.

Der Tourismusverband Pyhrn-Priel erklärt die Vertragsannahme.

Mit den vorstehenden Anteilsabtretungen reduzieren sich die Geschäftsanteile der Marktgemeinde Windischgarsten und der Gemeinde Rosenau auf nunmehr jeweils € 3.500,- (dreitausendfünfhundert Euro), während der Tourismusverband Pyhrn-

Die Ertragsanteile aus dem laufenden Geschäftsjahr kommen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen bereits zur Gänze der übernehmenden Partei zu.

Sollten nachträglich aus Betriebsprüfungsergebnissen Zahlungen an die Gebietskrankenkasse und/oder an die Gemeinde beziehungsweise Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuernachzahlungen an das Finanzamt oder entsprechende Guthaben entstehen oder sollten der Gesellschaft gewährte Förderungen, aus welchem Grund auch immer, rückgefordert werden, so gebühren diese der Gesellschaft beziehungsweise sind diese von der Gesellschaft zu bezahlen und ändert dies nichts am vereinbarten Abtretungspreis.

Siebtens:

Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Firmenbuch verbundenen Kosten und Gebühren trägt die übernehmende Partei beziehungsweise die Gesellschaft alleine und ist diesbezüglich die abtretende Partei vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Eine aus der gegenständlichen Abtretung allenfalls resultierende Einkommensteuer der abtretenden Partei hat diese jedoch selbst zu tragen.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen haben sich die Vertragsparteien vor Unterfertigung dieses Vertrages bei ihrem Steuerberater ausführlich informiert.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass in diesem Rechtsgeschäft keine Schenkungen enthalten sind und eine Meldung nach dem Schenkungsmeldegesetz daher nicht erforderlich ist.

Achtens:

Gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Generalversammlung gestattet. Die Vertragsparteien stellen fest, dass in der heute abgehaltenen Generalversammlung die gegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen einstimmig genehmigt wurden.

Neuntens:

Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Gesellschaft ein Gebäude auf fremden Grund besitzt.

Über die Bestimmung des § 12a MRG (Paragraphen zwölf a Mietrechtsgesetz) werden die Vertragsparteien vom beurkundenden Notar belehrt.

Zehntens:

Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die Anmeldung des vertragsgegenständlichen Gesellschafterwechsels im Firmenbuch sofort nach Rechtswirksamkeit des Vertrages vorgenommen werden soll.

Die Ertragsanteile aus dem laufenden Geschäftsjahr kommen hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilen bereits zur Gänze der übernehmenden Partei zu.

Sollten nachträglich aus Betriebsprüfungsergebnissen Zahlungen an die Gebietskrankenkasse und/oder an die Gemeinde beziehungsweise Umsatzsteuer- oder Körperschaftsteuernachzahlungen an das Finanzamt oder entsprechende Guthaben entstehen oder sollten der Gesellschaft gewährte Förderungen, aus welchem Grund auch immer, rückgefordert werden, so gebühren diese der Gesellschaft beziehungsweise sind diese von der Gesellschaft zu bezahlen und ändert dies nichts am vereinbarten Abtretungspreis.

Schluss:
Die mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages im Firmenbuch verbundenen Kosten und Gebühren trägt die übernehmende Partei beziehungsweise die Gesellschaft alleine und ist diesbezüglich die abtretende Partei vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Eine aus der gegenständlichen Abtretung allenfalls resultierende Einkommensteuer der abtretenden Partei hat diese jedoch selbst zu tragen.

Hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen der vertragsgegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen haben sich die Vertragsparteien vor Unterfertigung dieses Vertrages bei ihrem Steuerberater ausführlich informiert.

Die Vertragsparteien stellen fest, dass in diesem Rechtsgeschäft keine Schenkungen enthalten sind und eine Meldung nach dem Schenkungsmeldegesetz daher nicht erforderlich ist.

Achtens:
Gemäß Punkt Achtens des Gesellschaftsvertrages ist die Übertragung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung der Generalversammlung gestattet. Die Vertragsparteien stellen fest, dass in der heute abgehaltenen Generalversammlung die gegenständlichen Geschäftsanteilsabtretungen einstimmig genehmigt wurden.

Neuens:
Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Gesellschaft ein Gebäude auf fremdem Grund besitzt.

Über die Bestimmung des § 12a MRG (Paragrafen zwölf a Mietrechtsgesetz) werden die Vertragsparteien vom beurkundenden Notar belehrt.

Zehntens:
Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die Anmeldung des vertragsgegenständlichen Gesellschafterwechsels im Firmenbuch sofort nach Rechtswirksamkeit des Vertrages vorgenommen werden soll.



MAG. FRANZ REITNER
Öffentlicher Notar

Santlbergweg 4 · 4560 Kirchdorf/Keers
Telefon: 07582/60756 · Fax: 60756-75
E-Mail: franz.reitner@notar.at

AZ 174/2014/MagR

Festgehalten wird, dass die vorstehend beschlossenen Beschlüsse vorweg von den Gemeinderäten der Marktgemeinde Windischgarsten in der Sitzung vom xx.xx.2015 und der Gemeinde Rosenau in der Sitzung vom xx.xx.2015 genehmigt wurden.

Marktgemeinde Windischgarsten

Gemeinde Rosenau

Tourismverband Pyhrn-Priel

Gesellschafterbeschluss im Umlaufwege

Die **Marktgemeinde Windischgarsten**, Hauptstraße 5, 4580 Windischgarsten, die **Gemeinde Rosenau**, Rosenau 120, 4581 Rosenau am Hengstpaß, und der **Tourismusverband Pyhrn-Priel**, Hauptstraße 28, 4580 Windischgarsten, erklären sich als Gesellschafter der

Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH
mit dem Sitz in Windischgarsten, FN 237954 h,

mit der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ausdrücklich einverstanden und fassen als Gesellschafter der Touristische Freizeiteinrichtungen Pyhrn-Priel GmbH folgende

Beschlüsse:

- 1) Herr **Dipl.-Ing. Alois Aigner**, geboren am 13.05.1960, Stockhamerstraße 10, 4653 Eberstalzell, wird hiermit als Geschäftsführer der Gesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2015, 24.00 Uhr, abberufen. Ihm wird für seine bisherige Tätigkeit die Entlastung erteilt.
- 2) Herr **Dipl.-Ing. (FH) Herbert Gösweiner**, geboren am 20.10.1974, Seebach 9, 4582 Spital am Pyhrn, wird mit Wirkung zum 01.01.2016 als Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft ab 01.01.2016 gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer.
- 3) Herr **Mag. Klaus Weidbauer**, geboren am 13.05.1982, Am Schwärzbach 12, 4553 Schlierboch, wird mit Wirkung zum 01.01.2016 als Geschäftsführer bestellt. Er vertritt die Gesellschaft ab 01.01.2016 gemeinsam mit einem zweiten Geschäftsführer.

Seinem Antrag auf Beschlussfassung beider Schreiben stimmen wiederum die Gemeinderatsmitglieder einstimmig per Handzeichen zu.

12. Wildbach- und Lawinenverbauung, voraussichtliches Jahresarbeitsprogramm 2016, Information für den Gemeinderat

Die Wildbach- und Lawinenverbauung hat mit Schreiben vom 21.10.2015 das voraussichtliche Jahresarbeitsprogramm 2016 für die Dambachverbauung und somit den geplanten Interessentenbeitrag für die Gemeinde Rosenau/Hp. bekannt gegeben. Damit die Gemeinderatsmitglieder ausreichend informiert sind, was im FJ 2016 an Dambachverbauung auf die Gemeinde zukommt, liest er das Jahresarbeitsprogramm der Wildbach- und Lawinenverbauung vor.

WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG
Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost
Schutz für unseren Lebensraum – Erläuterung für die Zukunft



An das
Gemeindeamt Rosenau
Rosenau 120
4581 Rosenau



Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszeit
Ihre Nachricht vom:

Unsere Geschäftszeit
VI/2-1196-2015

Kirchdorf, am 21.10.2015
Sachbearbeiterin/Kollege
Weißbauer

Betreff: **Voraussichtliches Jahresarbeitsprogramm 2016:**
Interessentenbeitrag:
Bekanntgabe.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gebietsbauleitung beabsichtigt **voraussichtlich** im Jahr 2016 **nach derzeitigem Stand und ohne Kenntnis des exakten Budgets** nachstehende Baumaßnahmen in Ihrem Gemeindegebiet auszuführen, zu denen Sie gemäß Finanzierungsschlüssel des jeweiligen Projektes Interessentenbeitrag leisten.

Baufeld	Gesamtausgaben €	I-Beitrag %	I-Beitrag €
Dambach	20.000,00	5,5 %	1.100,00

Es wird ersucht, die notwendigen Geldmittel grundsätzlich bereitzustellen. Die Verpflichtungserklärung erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.
Bitte teilen Sie uns unbedingt mit, wenn Ihnen die Bereitstellung des Interessentenbeitrages nicht möglich ist, damit die Jahresplanung rechtzeitig umgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen!

Weißner, Gebietsbauleiter

 GEBIETSBAULEITUNG OBERÖSTERREICH OST
4560 Kirchdorf, Gemeindefeld 14, Tel. +43 7582 42037 - 0, Fax +43 7582 42037 - 16.
E-Mail: gebietsbauleitung@wildbach.at, Homepage: www.wildbach.at, www.oberoesterreich.gv.at
Bauschreibweise: PSK 5090 746, BLZ 01000, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT17 0100 0090 0506 0746 - ATU 41334930 oe-wildbach.at

13. RUNDWANDERWEG WURBAUERKOGEL, Beteiligung der Gemeinde Rosenau/Hp., Grundsatzbeschlussfassung

Wie schon zu Beginn der Sitzung erwähnt, wird dieses Thema von der heutigen Tagesordnung gestrichen, da die vom Tourismusverband angeführten Finanzierungen zum Teil noch gar nicht zugesagt sind und auch mit den Grundeigentümern über die geplanten und gezeichneten Parkplätze noch gar nicht gesprochen wurde.

14. Subventionsansuchen des ASVÖ Sportverein Rosenau-Edlbach um Unterstützung für das FJ 2015, Beschlussfassung

Bgm. Auerbach teilt mit, dass das Subventionsansuchen des ASVÖ Sportvereines Rosenau-Edlbach zunächst im Gemeindevorstand beraten wurde. Bei einer Subventionierung von etwa € 700 könnte jedoch die Zuständigkeit bereits dem Gemeinderat zufallen. Lt. § 56 der Oö. Gemeindeordnung ist der Gemeindevorstand für die Gewährung von Subventionierungen bis zu einem Betrag von 0,05 % der Einnahmen des Ordentlichen Haushaltes zuständig. Höhere Subventionierungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates. Er möchte daher diese Angelegenheit auch im Gemeinderat beraten. Im Gemeindevorstand wäre eine Subventionierung über € 700 als Jahresunterstützung für den ASVÖ SV Rosenau-Edlbach vereinbart und vorgeschlagen worden. Dazu liest er das Ansuchen des ASVÖ SV Rosenau-Edlbach vom 26. November 2015 vor.

ASVÖ Sportverein Rosenau-Edlbach

Schillauf, Langlauf, Biathlon, Rodeln, Tennis, Tischtennis
ASVÖ 300173 / ÖSV 3034 / ZVR 905 64 11 49

An das
Gemeindeamt Rosenau / Hengstpass
Z.H. Herrn Bgm. Peter Auerbach



Edlbach, 26 November 2015

Betrifft: Ansuchen um Unterstützung für das Jahr 2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Gemeinderat!

Der Sportverein ASVÖ Rosenau-Edlbach ersucht für das Jahr 2015 um die alljährlich gewährte finanzielle Unterstützung.

Wir haben uns in den letzten Jahr sehr bemüht wieder Fuß zu fassen, den Verein wieder aufzubauen, wieder eins werden mit den Rosenauern. Es ist uns in den letzten Jahr sehr gut gelungen. Es gibt immer noch viel zu tun, aber ich glaube wir sind auf den richtigen Weg den nur gemeinsam können wir was bewegen. Es hat auch noch Veränderungen im Vorstand gegeben und wir werden jetzt mit 6 Sektionen erstmalig und angaschiert ans Werk gehen. Wir freuen uns auf die Arbeit und jeder vom Verein ist Motiviert und will wieder was bewegen.

Damit wir unseren Sektionen und Sportler ein wenig helfen können bitten wir um die Unterstützung.

Vielen Dank im Voraus und wir hoffen auf ihre Zusage und verbleiben

mit sportlichen Grüßen

ASVÖ-SV
Rosenau-Edlbach
Gerhard Redtenbacher
Redtenbacher Gerhard

ASVÖ Sportverein Rosenau-Edlbach / Oberösterreich / Öhmann Redtenbacher Gerhard /
Mitterweg 45 / A-4582 Edlbach / Mobil: 0664 / 4035096 / E-mail: sv-rosenau@rpev.at
Sparkasse Oberösterreich IBAN: AT09 2032 0244 0000 0048

Auch die Gemeinderatsmitglieder sind der Ansicht, man soll für den neu formierten Sportverein Rosenau-Edlbach dort weitermachen, wo zuletzt aufgehört wurde und den neuen Vereinsvorstand wieder mit jährlich € 700,- an allgemeiner Subvention unterstützen. Auf Antrag des Vorsitzenden wird daher der Beschluss gefasst, die finanzielle Unterstützung, wie vom Gemeindevorstand bereits vorgeschlagen, mit € 700 zu bemessen. Der Beschluss wird einstimmig per Handzeichen aller Gemeinderatsmitglieder bestätigt. Weiters ergänzt der Vorsitzende, dass ein Gemeindegremium z.B. der Gemeindevorstand in Zukunft regelmäßig mit dem Vereinsvorstand Absprechungen wegen Terminen und Veranstaltungen machen sollte.

15. Sitzungskalender für den Gemeinderat 2016

Wie immer soll auch heuer vor Beginn des neuen Jahres der Sitzungskalender des Gemeinderates für das kommende Jahr geplant und vereinbart werden. Dazu hat zunächst AL Sölkner eine gleiche Anzahl von Sitzungen in denselben Kalenderwochen und auch wiederum jeweils am Donnerstagabend als Gesprächsvorlage vorbereitet. In einer offenen Diskussion wird diese Vorlage

jedoch bei ein paar Terminen nochmals gemeinsam verändert, sodass zum Schluss des Gespräches folgender Sitzungskalender für das Jahr 2016 einstimmig vereinbart wird.



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß

Bz. Kirchhof 1, Altes 130

4383 Rosenau am Hengstpaß



Distrikt: Spurbauer Kreuztal/Pyren

BLZ: 39315

Konto Nr. 4400-590311

Telef. Nr. 07386-233

Fax Nr. 07386-233-10

e-mail: gemeinde@rosenau-am-hengstpaass.at

Homepage: www.rosenau-am-hengstpaass.at

Datum: 11.12.2015

Zahl:004-1/2015

Sitzungstermine für den Gemeinderat im Kalenderjahr 2016

Datum	Wochentag	Uhrzeit
10.03.2016	Donnerstag	18.30 Uhr
12.05.2016	Donnerstag	18.30 Uhr
14.07.2016	Donnerstag	17.30 Uhr
08.09.2016	Donnerstag	18.30 Uhr
03.11.2016	Donnerstag	18.30 Uhr
15.12.2016	Donnerstag	17.30 Uhr



Da AL Sölkner den vereinbarten Sitzungsplan per E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder aussenden wird, ersucht er um eine Unterzeichnung des Verständigungsnachweises während der nächsten Tage im Gemeindeamt.

16. Berichte der Ausschussobmänner/frauen

Daniela Auerbach, Obfrau des Kultur- und Familienausschuss berichtet von der Austeilung der Wickelrucksäcke an die frischgebackenen Mütter Claudia Cibulak und Jutta Zegermacher. Beide hatten sich über die Übergabe der Rucksäcke durch ein Gemeinderatsmitglied sehr gefreut. Matthias Berger ersucht die Obfrau, auch ihn bei Aktivitäten des Kulturausschusses zu verständigen, da er als Ausschussmitglied bei solchen Anlässen gerne dabei wäre. Daniela Auerbach verspricht daher, dies beim nächsten Mal zu tun. Sie werde gern mit den Ausschussmitgliedern solche Besuche abstaten. Anton Santner als Mitglied des Kulturausschusses ergänzt, dass am 11.12.2015 also morgen die Weihnachtsfeier im Altenheim (Besuch ehemaliger Rosenauer durch den Kulturausschuss) stattfinden wird.

Wolfgang Eibl, Bauausschussobmann, berichtet von der Bauausschusssitzung am 03.12.2015 bei der eben die Präsentation des Projektes „Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED“ mit der Fa. LEDITION vereinbart wurde. Ebenso wurde ein Erstgespräch mit Herrn Atteneder zwecks Grundsatzbeschlussfassung zur Errichtung eines Orientierungs- und Leitsystems für Rosenau/Hp., wie unter Punkt 2. besprochen, geführt. Auch der heutige Dringlichkeitsantrag des Bürgermeisters für die Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Änderung der Widmungsgrenze beim Anwesen der Fam Brinek“ war Thema im Ausschuss. Auch über eine Nutzungsänderung des Geschäftsgebäudes

Rosenau Nr. 97 wurde innerhalb des Bauausschusses diskutiert und dazu vereinbart, über das Gemeinderundschreiben eine Befragung für barrierefreie Wohnungen in diesem Gebäude zu machen. Weitere Themen bei der Bauausschusssitzung waren die Sportplatzsanierung und die Gehsteigerweiterung.

Jürgen Steinbichler, Tourismus- und Verkehrsausschussobmann, informiert ebenso von der 1. Sitzung am 26.11.2015, bei der die Verkehrssituation entlang der Hengstpaßstraße L550 im Bereich der Mühlreithsiedlung nochmals behandelt wurde, nachdem Frau Dr. Kalß sich in dieser Angelegenheit nochmals an die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems gewandt hatte. Dabei wurde vereinbart, zunächst die 50 km/h-Beschränkung auch auf die Straße als Bodenmarkierung nochmals zu kennzeichnen, ehe man mit Verkehrsinseln die Verkehrssituation beruhigen will. Ebenso sollten auffällig blinkende Tafeln bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung angebracht werden. Zu guter Letzt wurde noch über einen Zivilschutzbeauftragten der Gemeinde diskutiert. Dabei will man den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr und Gemeindebauhofbediensteten, Stefan Reiter, mit dieser Aufgabe verpflichten.

17. Bericht des Bürgermeisters

Aufgrund der vorgerückten Zeit, die Sitzung dauert nun schon mehr als 3 Stunden und der Tatsache, dass für die Gemeinderatsmitglieder eine Weihnachtsjause im Sportvereinsgebäude vorbereitet wurde, kürzt der Bürgermeister seinen Bericht auf die üblichen Weihnachtswünsche. Er wünscht allen, die er bis dahin nicht mehr trifft, fröhliche Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2016 und lädt die Gemeinderatsmitglieder im Anschluss an die Sitzung zu einer bescheidenen Weihnachtsfeier in das Sportvereinsgebäude ein.

18. Allfälliges

Dringlichkeitsantrag: Zunächst wiederholt Bgm. Auerbach den zu Beginn der Sitzung eingebrachten Dringlichkeitsantrag und erläutert die Angelegenheit an Hand der vom Ortsplaner zur Verfügung gestellten Unterlagen (Stellungnahme und Änderungsplan)



**Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpaß**
Bez. Kirchdorf a. Ybbs, OÖ.
4131 Rosenau am Hengstpaß

Bürostr. Spitzmaier-Kremsl-Pöschl
R.Z.: 20113
Konto-Nr.: 4800-000311
Telef. Nr.: 07366-251
Fax-Nr.: 07366-215-50
e-mail: gemeindeamt@rosenau.at
Homepage: www.rosenau.at
Datum: 04.12.2015
Zahl: 911/2015

**Susanne Brinek
Dambach 151
4580 Windischgarsten**



03.12.2015

An den Gemeinderat
der Gemeinde Rosenau/Hengstpaß

An den
Gemeinderat
Rosenau am Hengstpaß

Nr. 120
4581 Rosenau/Hengstpaß

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zur Behandlung des Gegenstandes „Antrag von Susanne Brinek auf Änderung der Widmungsgrenze auf ihrem Grundstück Nr. 46 (Dorfgebietswidmung)“

Antrag auf Änderung einer Flächenwidmung

Sehr geehrte Gemeinderatsmitglieder!

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Erst am 03. Dezember 2015 ist das Ansuchen von Fr. Susanne Brinek auf Änderung der Widmungsgrenzen auf ihrem Grundstück Nr. 46 KG Rosenau 49407 im Gemeindeamt eingelangt.

Ich bin Eigentümerin des Grundstückes 46 auf dem sich das Wohnhaus meiner Eltern befindet. Das Grundstück ist als „**bestehendes Wohnhaus im Dorfgebiet**“ (Sternchenwidmung) gewidmet, auf dem eine bebaubare Fläche von 990 m² erlaubt sind. Nun möchte ich am südöstlich gelegenen Hauseck einen Wintergarten anbauen. Die Richtlinien und Vorschriften für einen derartigen Zubau kann ich allerdings nur einhalten, wenn die Widmungsgrenzen verändert und dem Wohnhauszubau entsprechend angepasst werden.

Da aber das Änderungsverfahren doch einige Zeit in Anspruch nimmt und Fr. Brinek ihr Bauvorhaben (Wohnhauszubau-Wintergarten) schon im Herbst nächsten Jahres verwirklichen möchte, ersuche ich den Gemeinderat bereits anlässlich der heutigen Gemeinderatssitzung den Grundsatzbeschluss gem. § 36 Abs 3 Oö. ROG 1994 zur Einleitung des Änderungsverfahrens zu fassen.

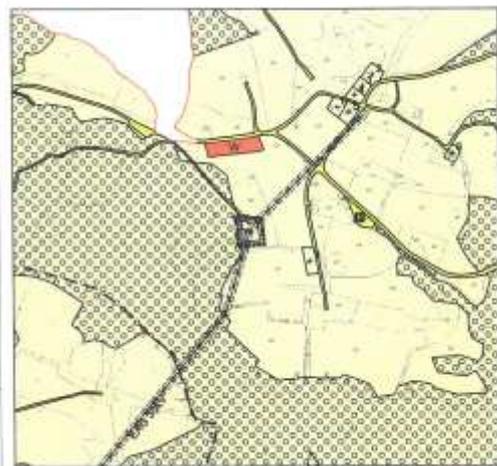
Dies ist in Form einer Flächenumwidmung (Verfahren der Gemeinde gem. § 33 Oö. ROG 1994) für dieses Grundstück möglich. Aus diesem Grunde ersuche ich die Gemeindeverantwortlichen, den Grundsatz- bzw. Einleitungsbeschluss für dieses Verfahren zu vereinbaren. Die Kosten für die notwendigen Pläne vom Ortsplaner TEAM M für dieses Verfahren werde ich selbstverständlich selber tragen.



Ich ersuche um Ihre möglichst baldige Beschlussfassung in dieser Angelegenheit, damit ich die Planungen für den Wohnhauszubau fortsetzen kann und eventuell im Herbst 2016 mit den Bauarbeiten noch beginnen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Brinek

Susanne Brinek



Ausschnitt Örtliches Entwicklungsplan



FLÄCHENWIDMUNGSPLAN		EW 4	EW 4
Gemeinde Rosenau am Hengstpaß		FW 4	FW 4.24
		2008	
Teil A: Flächenwidmungsteil NR.4		M 1:5.000	
Änderung Nr. 24 - Brinek			
GRUNDLAGE TEL. 8 DEK NR. 1	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM		
OFFENTLICHE AUFLAGE	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES		
AUFLAGE	VON	BIS	ZUR DATUM
RECHNUNG	BEREITGESTELLT	RECHNUNG	BEREITGESTELLT
GENEHMIGUNG	KUNDENMACHUNG		
NR. OÖ. LANDESBÜRO	FORMGEBUNG	VON	
	ANFORDERLICH	AM	
	RECHNUNG	AM	
	RECHNUNG	BEREITGESTELLT	
VERORDNUNGSPRÜFUNG DURCH OÖ. LANDESBÜRO			
PLANVERFASSER			
NAME ANSCHREIB			
Projekt: 011 LINZ Datum: 01.12.2015 URSCHRIFT			



Gemeindeamt
Rosenau am Hengstpass
Hengstpass Nr. 120
4531 Rosenau am Hengstpass

Linz, 9. Dezember 2015
kurGrtwa_Brnk

Flächenwidmungsplanänderung Brnek
Stellungnahme des Ortsplaners

Mit der beantragten Änderung ist eine Verlegung der bebaubaren Fläche des bestehenden Wohngebäudes im Grünland Nr. 7 vorgesehen.

Aus Sicht der Ortsplanung kann der o.g. Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da sich das Ausmaß der bebaubaren Fläche nicht verändert.

Mit freundlichen Grüßen

Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Steintechnner

TEAM W ARCHITECTEN
Architektur- und Innenarchitektur
Wolfgang Steintechnner, Dipl.-Ing. (FH) Rosenau am Hengstpass

Architekturbüro
Linz, 9. Dezember 2015
Kontakt: 0 73 24 21 11
www.teamw.at

Architekturbüro
Linz, 9. Dezember 2015
Kontakt: 0 73 24 21 11
www.teamw.at

2015/12/09 10:00:00

Mit einer Verschiebung der Widmungsgrenze Richtung Südosten kann auf dieser Seite ausreichend Platz und somit ein ausreichender Abstand zur Widmungsgrenze für die Errichtung eines Wintergartens erreicht werden, ohne damit die Widmungsfläche (Dorfgebietswidmung) zu verändern müssen. Bgm. Auerbach beantragt daher die Einleitung des Raumordnungsverfahrens gemäß § 36 Oö. ROG 1994. Sein Antrag wird von allen Gemeinderatsmitgliedern mit einem Zeichen mit der Hand bestätigt.

Frau Leopoldine Sanglhuber spricht das Thema „Schnupperticket der ÖBB“ für die Gemeindebürger von Rosenau/Hp. nochmals an. Bgm. Auerbach hatte sich bereits schon damit beschäftigt. Da aber eine günstige Vermietung des Schnuppertickets nur möglich ist, wenn das Ticket sehr oft oder nahezu täglich in Verwendung ist, befürchten er und AL Sölkner, dass das Ticket der Gemeinde erhebliche Mehraufwendungen bringt. Er weiß zwar den Preis für das Schnupperticket nicht mehr. Die Befassung mit diesem Thema ist zu lange her, jedoch kam damals heraus, dass das Schnupperticket zu einem zu hohen Preis vermietet werden müsste. Aber er lädt die Gemeinderatsmitglieder, v.a. die Mitglieder des Familienausschuss dazu ein, sich mit der Angelegenheit „Schnupperticket der ÖBB für Rosenau/Hp.“ nochmals zu befassen. Seiner Meinung nach, ist dies aufgrund der Tatsache, dass es in Rosenau/Hp. ohnehin keinen Bahnanschluss gibt und einer notwendigen Finanzierung des Ticketsverleihs für Rosenau/Hp. kein Thema. Er vergleicht das Schnupperticket mit dem Discobus und den Schibus. Beide wurden von Rosenauern kaum genutzt und verursachten nur finanzielle Mittel für die Gemeinde.

Irmgard Gansterer möchte vor Sitzungsende unbedingt erwähnen, dass die Gemeindebuchhalterin, Regina Berger, den Prüfungsausschuss sehr kompetent und sachlich durch die erste Prüfungsausschusssitzung mit ihr als Obfrau führte. Bgm. Auerbach möge dieses Lob an Regina

Berger weiter geben. Ing. Jürgen Steinbichler ersucht um die Zusendung der Protokolle der Gemeinderatssitzungen per email, da das Hineinladen in das Gemeindeforum aufgrund der Datenmenge nicht immer funktioniert.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, beendet der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 21.25 Uhr, wünscht allen, die er nicht mehr sieht, ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Da er jedoch noch zu einer bescheidenen Weihnachtsjause ins Sportvereinsgebäude Rosenau 65 einlädt, nimmt er an, dass seiner Einladung sämtliche Gemeinderatsmitglieder folgen und er persönlich noch Weihnachtsgrüße austauschen kann.

Auerbach Peter
Bürgermeister

Sölkner Adolf
Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 10.12.2015 keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Rosenau, 10.03.2016

Der Vorsitzende:

Daniela Auerbach
GR, Fraktionsobfrau SPÖ

Ing. Jürgen Steinbichler
GR, Fraktionsobmann ÖVP
